1899

Österreichisch-Ungarische Revue.





Herausgegeben und redigiert

von

A. Mayer-Wyde.

25. Band, 4. Heft.

13. Jahrgang. 13. Jahrgang.

Wien.

Verlag der Österreichisch-Ungarischen Revue.

XVIII., Hans Sachs (vorm. Wildenmann)-Gasse 6.

Generaldebit für den ausländischen Buchhandel bei Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, Wien und Leipzig.

Inhalt.

Die Lösung der Nationalitäten- und Autonomiefrage in Österreich

auf historischer und verfassungsmäßiger Grundlage.

Von P . . . . . s.

(Schluss.)

Es trifft den Beamten annäherungsweise dasselbe Los, das sich der Officier, welcher in der bestimmten Zeit eine zweite Regimentssprache nicht erlernt hat, gefallen lassen muss. Wenn auch beim Beamten die Sprachenerlernung eine gründlichere zu sein hätte, so kann bei demselben auf seine Sprachenkenntnis bei Transferierungen leichter Rücksicht genommen werden, was bei Officierstransferierungen aus manchen Diensterücksichten nicht möglich ist.

Es ist damit allerdings, wenn nicht ein directer, so doch ein indirecter Druck zur Erlernung einer zweiten Sprache ausgeübt. Die im modernen Staate wesentlich geänderten oder erweiterten Rechtsverhältnisse bedingen jedoch, dass der Staat, das Kronland, der Bezirk oder die Stadt von ihren Organen, den neuen Verhältnissen entsprechend, jene Qualificationen verlangen, welche die vermehrten Anforderungen des öffentlichen Dienstes erheischen; dazu gehören eben auch die erweiterten sprachlichen Kenntnisse.

Wenn durch die Einführung der Zweisprachigkeit immerhin ein Theil der dermaligen Beamten zu leiden haben wird, so werden gewiss Mittel zu finden sein, damit die älteren und gut verwendbaren darunter, welchen man nicht zumuthen kann, in vorgerückten Jahren

noch eine zweite Sprache zu lernen, nicht empfindlich getroffen werden; die jüngeren Herren werden sich in der entsprechend zu bemessenden Übergangszeit die zweite Sprache im erforderlichen Grade anzueignen vermögen.

Was jedoch den Beamtennachwuchs anbelangt, so wird man sich beeilen müssen, in den Mittelschulen den Unterricht in den Landessprachen einzuführen und ihn obligatorisch zu machen — das liegt im allgemeinen Interesse. Man wird wohl nicht etwa so weit gehen wollen, gegen diesen Zwang auch die Grundgesetze ins Feld zu senden. Wenn man den Knaben oder Jüngling zwingen kann, alte Sprachen zu lernen, wird dies nicht minder für die neuen gelten. Nur möge man einen rationellen, dem Schüler das Lernen der Sprache thunlichst erleichternden Sprachunterricht anwenden!

Wenn anerkannt werden muss, dass jeder Staatsbürger bei den Behörden seines Heimatsbezirkes und Landes in seiner Sprache verkehren dürfe, hat er umsomehr das Recht zu verlangen, dass auch die Schuleinrichtungen derart getroffen werden, dass seinen Kindern der Schulunterricht, soweit die localen und sonstigen Verhältnisse es gestatten, in ihrer Muttersprache ertheilt, ihnen die Schwierigkeiten des Lernens wesentlich verringert werden, wodurch zugleich eine lebendigere Verbindung zwischen der Erziehung in der Familie und jener in der Schule hergestellt, beziehungsweise der ersteren dort, wo sie wegen schwieriger Erwerbs- und sonstiger ungünstiger Umstände vernachlässigt erscheint, in der Schule leichter nachgeholfen würde. Das ist ganz besonders in den Volksschulen, überhaupt in den unteren Classen von großem Werte.

Bezüglich der Minoritäten in gemischtsprachigen Gegenden können aber aus naheliegenden Gründen nicht dieselben Grundsätze gelten wie bei der Amtierung, weil da der Kostenpunkt ein gewichtiges Wort mitspricht und die localen, insbesondere Erwerbs- und Besiedlungsverhältnisse, der geringere oder größere Wohlstand der Gegend zu berücksichtigen sind. Darum wird nicht bloß nach Ländern, sondern auch nach Bezirken ein verschiedener Maßstab bei Fixierung eines Schülerminimums für die Errichtung von Parallelclassen oder getrennten Schulen anzulegen sein. Es muss jedoch sowohl vom Standpunkte des Rechtes als von dem der Humanität das Princip festgehalten werden, möglichst den Unterricht in der Muttersprache zu fördern und deshalb in gemischtsprachigen Gegenden, wo das Bedürfnis wirklich vorhanden ist, die Schulen den berechtigten nationalen Postulaten entsprechend nach Maßgabe der vor-

handenen Mittel thunlichst zu erweitern. Derselbe Standpunkt des Rechtes und der Humanität bedingt aber auch, dass die Nationalitäten in der Errichtung oder Erweiterung anderssprachiger Schulen nicht mehr wie bisher eine Beeinträchtigung oder Bedrohung der eigenen Nationalität erblicken.

Wie bereits angedeutet und wohl von allen vorurtheilslosen Kreisen zugestanden, erscheint es als ein dringendes Erfordernis, dass die deutsche Sprache als Dienstsprache der Armee bei der Erziehung der Jugend nicht nur nicht vernachlässigt, sondern nach Kräften cultiviert werde, weil durch dieselbe ein gemeinsames, insbesondere vor dem Feinde unentbehrliches Verständigungsmittel gegeben ist und als solches unter den anderen österreichischen Sprachen doch die deutsche mit Rücksicht auf ihre schon so lange eingelebte und am weitesten verbreitete Anwendung die tauglichste ist. Bei der jetzigen Kriegführung ist im Hinblicke auf die wachsende Schwierigkeit des Zusammenwirkens der höheren taktischen Verbände als Theile der Massenheere eine rasche, einheitliche und tadellose Functionierung in der Befehlgebung sowie im Meldungswesen von einschneidendster Wichtigkeit. Eine Erschwerung der Verständigung zwischen den betreffenden Organen müsste unausbleiblich vermehrte Frictionen, mithtn die nachtheiligsten Folgen verursachen.

So nothwendig deshalb der deutsche Sprachunterricht an allen österreichischen, namentlich Mittel- und höheren Schulen erscheint, so ist es vom militärischen Standpunkte ebenso erwünscht, dass in den deutschen Schulen der deutsch-österreichischen Jugend die Gelegenheit gegeben werde, sich auch andere österreichische Sprachen — jedenfalls eine zweite Landessprache — anzueignen, weil dadurch für den Officiersnachwuchs die Befähigung zur Instruction der nichtdeutschen Mannschaft des Heeres erweitert und die Verständigung mit der Mannschaft anderer Truppen erleichtert wird. Eine solche Erweiterung der Sprachkenntnisse ist bei der heutigen Intensität der Gefechtsführung, welche eine häufige Vermischung der Truppenverbände bedingt, umso vortheilhafter und wird den Einfluss der Officiere auf die gelegentlich unter ihre Befehle tretende Mannschaft anderer Abtheilungen wesentlich fördern.

Aber nicht bloß für den Militär und Beamten, auch für Geistliche, Ingenieure, Ärzte, Kaufleute erweist sich die Kenntnis der Landessprachen höchst nützlich, und wäre eine größere Strebsamkeit in dieser Richtung insbesondere der deutsch-österreichischen Jugend zu empfehlen, um ihre Verwendbarkeit in Zukunft zu sichern. Die Ver-

hältnisse haben sich eben geändert, man muss denselben Rechnung tragen, will man sich nicht selbst schädigen. Auch hier ist Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt.

Es kann die verbindende Macht der österreichischen Staatsidee nur erhöhen, wenn alle Nationalitäten im Staate ohne Unterschied die Überzeugung gewinnen, dass sie in Österreich die Förderung ihrer Interessen nach jeder Richtung finden, und dass der Staat in dieser fortschreitenden nationalen Entwicklung nicht nur keine Gefahr für seine Existenz als Ganzes erblickt, sondern das Wachsen von Wohlstand und Cultur der einzelnen Nationalitäten als Voraussetzung zunehmender staatlicher Kraft und vermehrten Ansehens nach außen freudigst begrüßt und zielbewusst begünstigt

Die Autonomiefrage.

Wie die Erfahrung zeigt, hat der österreichische Reichsrath — nach seiner Activierung durch die Decemberverfassung — befangen von der herkömmlichen streng centralistischen Tendenz, seine Gesetzgebung auf Gebiete ausgedehnt, welche nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung hätten den Landtagen reserviert bleiben sollen. Die Folge davon war, dass der Reichsrath in eine Menge mehr oder minder localer Streitfragen verwickelt wurde, welche viel Zeit und viel Kraft absorbierten, die für eine fruchtbringende Arbeit und für die Hebung der wirklichen Volkswohlfahrt verloren giengen. Ebenso nachtheilig war es, dass die Majorität des Reichsrathes bei gewissen Gesetzen in der Aufstellung der Normen auf die großen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Kronländern und selbst innerhalb derselben zuwenig Rücksicht nahm und dadurch viele Frictionen und Beschwerden veranlasste, welchen dann durch Ausnahmsverordnungen und Gesetze 2c. abgeholfen werden musste.

Diese vielzu weit gehende Ansammlung von Arbeitsstoff, die langen, oft leidenschaftlichen Debatten, welche um Dinge geführt wurden, die an sich für das Allgemeine häufig geradezu nebensächlich waren, verlängerten die Reichsrathsessionen meist so sehr, dass wegen Mangels an Zeit in den Landtagsessionen kaum das Landesbudget fertig gebracht werden konnte und zahlreiche wichtige Landesangelegenheiten unerledigt blieben oder ihre Erledigung wiederholt verschoben werden musste. Daraus erwuchs der weitere große Nachtheil, dass die Bevölkerung der langathmigen Debatten müde wurde und, da sie von der parla-

mentarischen Arbeit wenige ihr Wohl fördernde, greifbare Resultate zu sehen bekam, sich missvergnügt vom Parlamente abwandte und, was noch bedenklicher, die Fehler der gesetzgebenden Körper der Verfassung aufs Kerbholz schrieb.

Das Streben nach erweiterter Autonomie ist ein ganz natürlicher Process gebundener Kräfte gegen den Druck der bisher zusehr eingeengten Landescompetenzen.

Die Ausdehnung der Landesautonomie in diesem Sinne involviert vermöge der Theilung der Arbeit eine wesentliche Erleichterung und Beschleunigung derselben, und es kann deren normale Entwicklung unter der Voraussetzung, dass die Nationalitätenfrage in den einzelnen Kronländern in Ordnung gebracht sei, und insofern die autonomen Bestrebungen sich in den verfassungsmäßigen Grenzen halten, keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten.

Nun gewinnt es aber den Anschein — verschiedene frühere und neuere Anzeichen und Emanationen weisen darauf hin — dass in gewissen Kreisen unter dem Titel staatsrechtlicher Ansprüche betreffs Ausgestaltung der Autonomie gar weit gehende Forderungen erhoben werden sollen, und da steht die als Zankapfel hingeworfene böhmische Frage im Vordergrunde.

Es ist nicht nur sehr begreiflich, es ist auch sehr anerkennenswert, wenn der Böhme mit Stolz auf die Geschichte seines Vaterlandes zurückblickt und die Jugend sich für deren Wiederbelebung begeistert. Doch ist es eine ernste Pflicht derjenigen, welche an die Spitze nationaler Bewegungen gestellt sind, diese Bewegung in jenen Geleisen zu erhalten, welche ohne schwere Gefährdung allgemeiner und der Landesinteressen nicht verlassen werden dürfen.

Gegenüber den Ansprüchen der Böhmen außer ihren Nationalisierungstendenzen werden folgende Bedenken geltend gemacht:

1. Dass ihre staatsrechtlichen Forderungen die österreichische Verfassung und

2. den Ausgleich mit Ungarn alterieren müssten, wie

3. ihr Antagonismus gegen unsere dermalige äußere Politik, ihre Feindseligkeit gegen Deutschland und Hinneigung zu Russland und Frankreich internationale Schwierigkeiten verursachen könnten.

Was Punkt 1 anbelangt, so würde das vorausgehende Zustandekommen einer aufrichtigen Verständigung zwischen den Deutschen und Böhmen in nationaler Beziehung einer darauffolgenden Regelung der Ansprüche auf autonomem Gebiete beiderseits die Schärfen benehmen.

Die von den Böhmen verlangte Ausnahmsstellung für die Länder der Wenzelskrone findet in den während der letzten Jahrhunderte wesentlich geänderten Verhältnissen und in den Anforderungen des modernen Staatswesens ihr natürliches Correctiv und lässt sich innerhalb dieser Grenzen auch im Rahmen der österreichischen Verfassung zum Ausdrucke bringen.

Was das oft erörterte böhmische Staatsrecht betrifft, so bleibt es immer sehr bedenklich, staatsrechtliche Forderungen auf eine längst vergangene Zeitperiode zu basieren oder ad hoc einen solchen geschichtlichen Abschnitt zu neuem Dasein erwecken zu wollen.

So wird von böhmischen Parteimännern bis auf die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts zurückgegriffen. Abgesehen davon, dass alle Verhältnisse, die staatlichen, socialen und wirtschaftlichen, in diesem bald drei Jahrhunderte zurückliegenden Zeitraume ganz andere gewesen sind, mögen die maßgebenden Männer in Böhmen wohl bedenken, dass gerade vor und um das Jahr 1620 die fatalen Wirkungen gezeitigt wurden, welche Decennien vorher durch die Unbotmäßigkeit und das fortwährende Ringen der böhmischen Stände um die Einengung der Fürstenmacht und deren gänzliche Untergrabung eingeleitet worden sind, und welche das Land an den Rand des Verderbens gebracht und endlich zu der das Schicksal Böhmens entscheidenden Katastrophe am Weißen Berge geführt haben.

Die Ereignisse der nachfolgenden zwei Jahrhunderte verdienen zum mindesten ebenso die Anerkennung als historische Thatsachen wie jene vor dieser Zeit, und kann die Gegenwart in Bezug auf staatsrechtliche Entwicklung nicht an längst Vergangenes, sondern bloß an die aus ihm gewordenen Realitäten anknüpfen. An der Hand der Geschichte ist aber schon ausgeführt worden, dass vor und nach der pragmatischen Sanction in den böhmischen und deutschen Erblanden, dann in Galizien den Landständen nur sehr karge Reste von Autonomie belassen waren, welche sich nach der Erhebung des österreichischen Staates zum Kaiserthum eher verengt als erweitert hatten.

Diese historische Entwicklung hat demnach ebenfalls vollgiltigen Anspruch, als „historisches Recht“ geachtet zu werden, und kann es nur erwünscht sein, wenn obige Verhältnisse in weiteren Kreisen bekannt werden, damit letztere, wenn die Fragen der Autonomieausdehung zur Verhandlung kommen, einen richtigen Maßstab für deren Beurtheilung gewinnen.

Wenn hier diese Umstände ganz offen geschildert werden, so liegt die Absicht, den Wünschen der böhmischen Nation feindselig entgegen-

zutreten, durchaus ferne. Die gewiss objective Behandlung der nationalen Fragen schließt eine solche voreingenommene Auffassung von vornherein vollkommen aus.

Von dem gleichen Streben nach Klarstellung der historischen Wahrheit geboten, muss hier der Beziehungen Böhmens zu den Kronländern Mähren und Schlesien nochmals Erwähnung geschehen. Mähren war um das Jahr 900 in eine Art Personalunion mit den damaligen Großherzogen von Böhmen, den Przemysliden, getreten. Das Verhältnis der böhmischen Oberhoheit gestaltete sich jedoch zu einem wechselnden und wurde besonders durch die Creierung von Apanage-(Theil-)Fürstenthümern gelockert. Auf kurze Zeit, 1182 bis 1192, wurde das damalige Markgrafenthum Mähren sogar ein unmittelbares deutsches Reichslehen.

Auch nach der Erhebung Böhmens zum erblichen Königreiche durch Kaiser Friedrich II. blieb der autonome Zustand Mährens aufrecht und erscheint dessen Autonomie unter den luxemburgischen Königen durch die Gründung einer markgräflich-mährischen Linie dieses Hauses scharf ausgeprägt.

Die schlesischen Piasten-Fürstenthümer waren von 1290 an nach und nach in ein loses Lehensverhältnis zu Böhmen getreten, und auch Karl IV. gewährleistete denselben ihre volle Landeshoheit.

So blieb es noch im 15. und 16. Jahrhundert, und ist es geschichtlich vollständig nachweisbar, dass die mährischen und schlesischen Landtage, beziehungsweise Stände auch späterhin bei jeder Gelegenheit ihre autonome Stellung gegenüber böhmischen Anforderungen, welche diese Autonomie verletzten oder missachteten, mit Entschiedenheit betont und verfochten haben.

Im Hinblicke auf obige Daten ist schwer zu ersehen, in welcher Weise man die böhmischerseits wiederholt angesprochene staatsrechtliche Verbindung der drei Länder praktisch durchführen könnte, ohne die dermalige selbständige Stellung der Kronländer Mähren und Schlesien und eine in der Folge etwa anzubahnende Erweiterung der Landesautonomie innerhalb des Staates Österreich zu stören. Die österreichische Verfassung gibt allen Kronländern bei richtiger, sinngemäßer Anwendung mehr Selbständigkeit, als sie vor und nach der pragmatischen Sanction in den letzten zwei Jahrhunderten je gehabt hatten. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass jene beiden Kronländer auf irgendeinen Theil ihrer Selbständigkeit zu Gunsten Böhmens verzichten würden. Deren einstmalige Verbindung und theilweise exempte

Stellung kann durch Wiederbesetzung der Stelle eines Ministers für Böhmen, Mähren und Schlesien schärfer markiert werden.

Hiermit dürfte der Rahmen, innerhalb dessen die staatsrechtlichen Ansprüche in Bezug auf das Kronland Böhmen Berücksichtigung finden können, sich von selbst ergeben und zwar unter voller Wahrung der bestehenden Verfassung.

Bevor zu Punkt 2 übergegangen wird, sei nachdrücklich betont, dass sich vorliegende Studie bloß mit den specifisch österreichischen Angelegenheiten befassen und deshalb die Beziehungen zu den Ländern der Stephanskrone möglichst außer Spiel lassen will. Darum werden die aus dem böhmischen Lager hier und da hörbaren Proteste gegen den Dualismus nur in aller Kürze auf ihren Gehalt geprüft.

Es ist geschichtlich erwiesen, dass die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Ungarn zu den anderen Kronländern und der Krone gegenüber von jeher scharf ausgeprägt selbständig blieb und zwar so- sowohl vor als nach der pragmatischen Sanction und ganz besonders auch zur Zeit der Gründung des Kaiserthums Österreich unter Kaiser Franz. Diese sehr autonome Position war überdies durch eine fast ununterbrochene Praxis lebendig erhalten.

Den durch die Großmachtstellung der Monarchie sowie durch die Einführung moderner Staatseinrichtungen bedingten, total geänderten Umständen entspricht der durch die Verfassung auch österreichischerseits sanctionierte Dualismus, welcher das staatsrechtliche Verhältnis beider Staaten der Monarchie grundgesetzlich geregelt hat und ohne Staatsstreich nur im Einvernehmen beider Theile modificiert werden kann. Es ist demnach festzuhalten, dass die Stellung Böhmens in Österreich schon lange vor und nach der pragmatischen Sanction stets eine wesentlich andere war als jene Ungarns zu den Königreichen und Ländern von Österreich.

Die Abneigung, welche seitens der Westslaven dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche entgegengesetzt wurde, war indes vielfach darauf zurückzuführen, dass Ungarn in Consequenz seines centralisierenden Regierungssystemes als eine Stütze der früheren deutsch-centralistischen Herrschaft in Österreich angesehen werden konnte und sich bei gewissen Anlässen auch als solche bethätigte. Eine Einmischung Ungarns war jedoch nur dann erfolgt, wenn es sich um die Abwehr einer Bedrohung des Dualismus gehandelt hatte. Von dem Momente der Herstellung des nationalen Friedens in Österreich ist irgendeiner

derartigen Einflussnahme eo ipso der Boden entzogen: im Gegentheile, es wird die Stimme Österreichs sowie das Votum der österreichischen Delegation bei der Entscheidung aller gemeinsamen Angelegenheiten in dem Maße an Bedeutung gewinnen, als die Einigkeit der österreichischen Nationalitäten sich festigt.

Was die gewiss sehr begreiflichen Sympathien der österreichischen Slaven für ihre Stammesbrüder in Ungarn anbelangt, so theilen dort diese mit den Deutschen ganz dasselbe Los — es ist aber kaum zu erwarten, dass fremde Einmischung in ungarische Angelegenheiten der Lösung der nationalen Frage in Ungarn vom Vortheile sein würde. Es ist im Gegentheile höchst wahrscheinlich, dass eine Verquickung der Lösung unserer inneren Fragen mit einem Streben nach Änderung des Ausgleiches oder mit einer Parteinahme für die nichtmagyarischen Nationalitäten in Ungarn zu bedenklichen Complicationen führen und voraussichtlich selbst die Herstellung des eigenen Friedens stören, vielleicht sogar verhindern könnte.

Es ist der größte politische Fehler, gleichzeitig zu viele, namentlich weit auseinander liegende Ziele erreichen zu wollen, weil man seine Kräfte theilen muss und nirgends mit voller Kraft auftreten kann. Eine gesunde Politik soll in der Verfolgung ihrer Zwecke stets eine zeitgemäße Selbstbeschränkung üben, beziehungsweise in den Grenzen des Realisierbaren bleiben, das Wichtige und Dringende nicht durch Verfolgung minder wichtiger oder minder dringender Absichten gefährden.

Also vor allem Ordnung im eigenen Hause!

Betreffs des dritten Bedenkens muss man betonen, dass die Einigung der Nationalitäten auch auf die äußere Politik und die zu deren Durchführung gegebenenfalls verfügbaren Machtmittel von vortheilhaftestem Einflusse sein wird; die österreichisch-ungarische Monarchie wird ihre Interessen umso sicherer wahren, wenn sie ihre Kräfte voll und ganz dafür einsetzen kann.

Nun war aber gerade in Bezug auf die Art, wie die Monarchie ihre Interessen am besten zu wahren sucht, der größte Theil der Slaven[1]) mit der Richtung unserer Politik unzufrieden, und wäre es bei aller Opferwilligkeit und allem Patriotismus immerhin misslich, wenn es darauf ankäme, für eine solche Politik sämmtliche Kräfte einsetzen zu

---

[1]) Die Polen nehmen sowohl in Bezug auf den Dualismus als auf die äußere Politik aus bekannten Gründen eine ganz andere Stellung ein.

müssen. Angesichts der Feindseligkeit zwischen Deutschen und Slaven in Österreich ist es begreiflich, dass ein Bündnis mit Deutschland nicht die Sympathie der Slaven im allgemeinen haben konnte, und dass sie sich zum stammverwandten russischen Reiche viel mehr hingezogen fühlten. Die Spannung, welche gegenüber diesem mächtigen Staate mehrere Jahre hindurch infolge von gewissen Unterströmungen bestanden hat, und die unsere wichtigsten Interessen in den Balkanländern ernstlich bedrohte, ist glücklicherweise gewichen; zudem ist die aufrichtig friedliche Tendenz des Dreibundes so sehr in das öffentliche Bewusstsein gedrungen, dass die schon durch die geographische Lage gegebene Verbindung der drei europäischen Centralmächte nur als ein natürlicher Ausdruck des allgemeinen Friedensbedürfnisses aufgefasst werden muss, welcher durch das freundschaftliche Verhältnis Deutschlands und Österreichs zu Russland eine neue Stärkung erhält.

Dass übrigens nationale Zu- oder Abneigung nicht allein die Richtung der äußeren Politik bestimmen darf, das könnten unsere Slaven aus dem Verhältnisse Deutschlands und Russlands, deren Staatskunst fortwährend auf die Pflege enger Beziehungen zwischen beiden Reichen abzielt, erkennen. Der Verbindung mit Deutschland wird aber in den Augen unserer Slaven in dem Maße jeder Stachel benommen, als das Einvernehmen mit den Deutsch-Österreichern hergestellt sein und die Wohlthat des inneren Friedens sich immer mehr fühlbar machen wird.

Wenn hier dem nationalen Ausgleiche und der Autonomiefrage gerade in Bezug auf Böhmen eine besondere Erörterung gewidmet wurde, so erklärt sich das, abgesehen von der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Kronlandes, auch daraus von selbst, dass die sogenannte böhmische Frage seit Jahren auf die Entwicklung unseres Verfassungslebens einen mehr oder minder erkennbaren Einfluss nahm. Es war aber durchaus nicht gemeint, dass deshalb die Regelung solcher schwebenden Fragen in den anderen Kronländern von geringerem Belange sei, oder dass damit unter allen Umständen gewartet werden solle, bis diese Angelegenheiten in Böhmen zu Ende geführt sind.

So sei hier des Landes Tirol specielle Erwähnung gethan, da dasselbe unter den Alpenländern schon auf Grund seiner exponierten Lage zwischen Deutschland und Italien immer eine gewisse Ausnahmsstellung innehatte und vermöge des lebhaften Verkehrs, welchen es von

altersher zwischen den beiden Staaten vermittelt hatte, frühzeitig ein reges Culturleben und infolge seiner landschaftlichen Verhältnisse ein eigenartig gestaltetes Volksthum entwickelte.

Wesentlich verschieden von dem übrigen Tirol ist das ehemalige reichsunmittelbare Territorium des Bisthums von Trient, das rein italienische Trentino mit dem Valsugana- und dem Cembrathale — Durchbruchsthal des Avisio — östlich und dem größten Theile des Nons- und Sulzthales westlich des Etschlandes. Es ist nicht zu leugnen, dass diese Gebiete angesichts ihrer topographischen Bedingungen insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung eine bestimmte Exemption in der Verwaltung beanspruchen können. Das Fassa- und Fleimserthal sowie alle anderen weiter nordöstlich liegenden, großentheils ladinischen Thäler, welche infolge ihrer Lage und Communicationsverhältnisse ganz entschieden nach Bozen und gegen das Pusterthal gravitieren, wären im jetzigen administrativen Status zu belassen.

Es dürfte mithin umsoweniger schwer werden, einen die Zusammengehörigkeit des Landes Tirol streng respectierenden Modus für die Trennung der Verwaltung zu finden, als ja dermals schon gewisse Differenzierungen bestehen.

Selbst bei Gewährung einer angemessen begrenzten Autonomie an Italienisch-Tirol wird eine Gefährdung der Landeseinheit nicht zu befürchten sein. Es muss eben unterschieden werden zwischen dem weit überwiegenden Gros der italienisch-tirolischen Bevölkerung, welche die Autonomie nur aus sachlichen Gründen des öffentlichen Wohles anstrebt, und jener kleinen, stets agitierenden Minorität, welche innerhalb der schwarz-gelben Grenzen überhaupt nicht zu befriedigen sein wird und deshalb auch in der Autonomiefrage gar nicht in den Calcul gezogen werden kann.

Man braucht sich aber ebensowenig durch das Bedenken beunruhigen zu lassen, dass dadurch den irredentistischen Treibereien erwünschter Vorschub geleistet würde. Diese fehlen auch jetzt nicht; sollten sie dann offener zutage treten, sie würden zweifelsohne in nur geringem Grade bedrohlich.

Nicht minder als das Trentino verlangt Dalmatien sowohl wegen seiner isolierten Lage und eigenthümlichen Grenzconfiguration, welche es hauptsächlich auf die Verbindungen mit dem gemeinsamen Occupationsgebiete Bosnien und Hercegovina hinweisen, als wegen der mit diesem Hinterlande correspondierenden ethno- und topographischen Verhältnisse eine entsprechend angepasste Autonomie.

Mehr denn anderswo hat eine solche aber die Ausgleichung der nationalen Gegensätze und zwar zwischen Italienern und Slaven und letzterer unter sich zur unbedingten Voraussetzung. Bei der gegenseitigen Erbitterung, welche auf dem heißen südlichen Boden besonders üppig gedeiht, wird wohl die Vermittlung der Regierung die Wege ebnen müssen. Diese Vermittlerrolle wird wesentlich erleichtert werden, sobald endlich die dalmatinische Bevölkerung in dem österreichischen Regimente — Regierung und Parlament — wirksame, energische Förderer der Landes-, namentlich Verkehrsinteressen zu erkennen vermag.

❦

Die große Mannigfaltigkeit des österreichischen Ländercomplexes bringt es mit sich, dass derselbe — insbesondere als moderner Rechtsstaat — nicht bis ins Detail völlig uniform verwaltet werden kann. Da überdies die historische Entwicklung gewisser Länder eine im Rahmen des Staates zulässige Berücksichtigung erheischt, so resultiert hieraus die vollkommen überzeugende Folgerung, dass nur eine Verwaltungsform und eine innere Politik, welche mit den gegebenen Factoren rechnen und ohne irgendwelche Voreingenommenheit deren Evolution mit gleicher Sorgfalt schützen und fördern, die Einheit und Kraft des Ganzen am sichersten und ausgiebigsten wahren werden.

Die Richtlinien, welche nach vorausgegangener nationaler Verständigung für eine den Individualitäten der Kronländer anzupassende Erweiterung der autonomen Verwaltung einzuhalten wären, sind oben angedeutet und durch die bestehende Verfassung schon vorgesehen.

Man muss sich eben darüber klar werden, dass der Begriff der Autonomie nicht verwechselt werden darf mit jenem Föderalismus, welcher ohne Rücksicht auf die Existenzbedingungen des Staates Österreich die Machtbefugnisse desselben an sich reißen und die Theile auf Kosten des Ganzen zu dessen und zu deren eigenem Schaden über das berechtigte Maß erheben möchte. Andererseits aber wolle man sich gegenwärtig halten, dass das naturgemäße Streben nach Vermehrung und Sicherung der einheitlichen Kraft nicht weiter ausgedehnt werden sollte, als es das wirkliche Bedürfnis und die gemeinsamen Interessen des Staates aus Gründen der inneren Consistenz und Macht nach außen absolut erheischen.

Auf die Nichtbeachtung dieser in der Verfassung deutlich genug markierten Competenzgrenzen ist der politische und nationale Hader in Österreich hauptsächlich zurückzuführen.

Den Fehler kann man gutmachen, beziehungsweise in Zukunft vermeiden, indem man die Grundgesetze nicht einseitig, sondern in ihrem richtigen, alle Rechte der Individuen, Nationalitäten und Länder wahrenden Sinne erfasst und zur Realisierung bringt, zugleich im Geiste der Allerhöchsten Thronrede vom 22. Mai 1867 jene Autonomie in der Verwaltung anbahnt, welche den Interessen der Königreiche und Länder entspricht und ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden darf.

Im Sinne dieser höchstenorts gegebenen Directive würde darauf zu achten sein, dass man, belehrt durch frühere Erfahrungen, bei dem Ausmaße der Zugeständnisse mit der Autonomie nicht weiter gehe, als es dem wirklichen Bedürfnisse der betreffenden Kronländer adäquat erscheint, dass man aber auch ausgiebige Garantien schaffe, damit nicht da oder dort die Herrschaft der einen Nationalität durch die neue einer anderen ersetzt und statt des bis nun so heftig bekämpften Centralismus im Staate ein solcher innerhalb des einen oder des anderen Kronlandes etabliert werde.

Eine zu weit gehende Autonomie, die zum Föderalismus führt, wäre in ihren Consequenzen jedenfalls weit schädlicher als die schärfste Centralisation.

Lösungsmodalitäten.

Im Vorstehenden sind die Principien, auf deren Basis die Nationalitäten- und Autonomiefrage in Österreich und vornehmlich in Böhmen zur Austragung zu gelangen hätte, auseinandergesetzt. Es handelt sich nun darum, einen Transactionsmodus zu finden, welcher die streitenden Parteien auf einem gemeinsamen Boden der Verständigung zu vereinigen geeignet erschiene.

Bei dem Umstande, dass sowohl in früherer als in letzterer Zeit seitens der Regierung eingeleitete Versöhnungsversuche jedesmal missglückt waren, dürfte es gerechtfertigt sein, wenn hier auf die Durchführung der nöthigen Verständigung umso näher eingegangen wird, als infolge der mächtigen Erregung, welche gegenwärtig die Gemüther erfasst hat, die Verständigungsaction wesentlich erschwert ist.

Man hatte mit Sprachenverordnungen zwar schon wiederholt böse Erfahrungen gemacht, glaubte aber doch nochmals auf demselben Wege ans Ziel zu kommen. Wer mochte denken, dass dieser Versuch solche Folgen haben, dass die Deutschen in Österreich über diese Sprachenverordnungen derart entrüstet und dass diese Entrüstung

eine so allgemeine und nachhaltige werden würde, dass sie in allen Schichten der deutschen Bevölkerung Wiederhall fand und ihr selbst die conservativsten Kreise Rechnung tragen müssen?

In der langen Zeit des nationalen Haders war eben reichlicher Zündstoff aufgehäuft worden, und das durch die vielen Reibungen bis zur nervösen Reizbarkeit gesteigerte Missbehagen kam nun mit voller Wucht zum Durchbruche. Die elementare Gewalt, mit welcher sich das nationale Bewusstsein bethätigte, die brutale Leidenschaftlichkeit, welche beide streitenden Parteien entwickelten, haben indes, so tief bedauerlich diese Erscheinungen sein mögen, eine Klärung und Erkenntnis bezüglich der Expansionskraft jener Factoren gegeben, mit welchen man in sämmtlichen nationalen Fragen zu rechnen hat.

Der weitaus größere Theil der deutschen Parteien fordert als erste Bedingung, um überhaupt mit der Regierung in Verhandlungen einzutreten, die vorherige Aufhebung der Sprachenverordnungen. Alle aber sind darin einig, dass die Regelung der Sprachenfrage nur im gesetzlichen Wege geschehen dürfe, und zwar verlangen die einen die Gesetzgebung im Reichsrath, die anderen durch die Landtage.

Was den Verordnungsweg betrifft, drängt sich sowohl bezüglich der Aufhebung der bestehenden, als bezüglich der Erlassung einer neuen Verordnung von selbst die Frage auf, ob die mit Zustimmung der damaligen parlamentarischen Majorität erfolgte Hinausgabe der Badeni'schen Sprachenverordnungen eine Ungesetzlichkeit gewesen sei, und ob deren Aufhebung und die Erlassung einer neuen durch ein anderes Ministerium im Verordnungswege nicht ebenso ungesetzlich wäre.

Sonach bliebe allein der Gesetzesweg übrig, und der Gegenstand ist ein so hochwichtiger, dass er eine gesetzliche Regelung vollauf rechtfertigt. Es handelt sich also nur noch um die Entscheidung darüber, ob Reichs- oder Landesgesetzgebung, beziehungsweise darüber, welche von beiden vorangehen soll?

Wenn auch die Regelung einer so einschneidenden Angelegenheit wie die nationale Frage zweifellos der parlamentarischen Gesetzgebung zukommt, so wird man sicherlich zugestehen müssen, dass unsere innere Lage dermals nicht danach angethan ist, die Schaffung eines allgemein befriedigenden Nationalitätengesetzes erhoffen zu lassen. Gerade bei diesem Gesetze handelt es sich um ein wohl zu überdenkendes dauerndes Werk — es müsste ein Grundgesetz werden, und es müssten in demselben die Garantien so für den Schutz der Minoritäten wie für die

gebürende Berücksichtigung der großen Verschiedenheiten der österreichischen Nationalitäten und Länder geboten sein.

Sind aber jetzt schon die Bedingungen für eine ruhig ausgleichende, gründliche Bearbeitung eines solchen Fundamentalgesetzes vorhanden? Erschiene es nicht rathsam, wenn zuerst der Boden vorbereitet und in den einzelnen Kronländern die Basis für die Regelung der nationalen Frage festgestellt würde?[1])

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der nationalen Gruppierung sowie der einzelnen Volksstämme und auf ihren gegenseitig so sehr abweichenden Entwicklungsgang dünkt es uns unter allen Umständen zweifelhaft, ob es gelingen werde, ein sämmtliche Theile annähernd befriedigendes Sprachengesetz für den ganzen Staat zu promulgieren. Man würde sich wahrscheinlich doch wieder mit allgemeinen Directiven begnügen müssen, damit sie den ungleichen Bedürfnissen der einzelnen Kronländer angepasst werden könnten, und selbst hierbei wäre mit äußerster Vorsicht zu operieren, will man nicht dort, wo augenblicklich ein ungestörter Verkehr besteht, zu Conflicten Anlass geben, z. B. in Tirol, in welchem Kronlande bisher allein die Autonomiefrage strittig ist. Bald würde man so zur Erkenntnis durchdringen, dass man es dermals mit einem Staatssprachengesetze höchstens zu einer überflüssigen Umschreibung des in seiner Kürze gerade für die österreichischen Verhältnisse außerordentlich zweckmäßig stilisierten § 19 zu bringen vermöchte.

Jene deutschnationalen Stürmer, welche nun gar die Statuierung der deutschen Staatssprache und einen strammen Centralismus verlangen, erinnern sich wohl nicht der Zeit und der Umstände, unter denen die geltende Verfassung vor dreißig Jahren eingeführt worden ist, oder sie übersehen dieselben unter dem Eindrucke der gegenwärtigen nationalen Erregung. Wenn die Proclamierung der deutschen Staatssprache schon damals für sehr bedenklich befunden und, wie dies im ersten Capitel näher erörtert ist, deshalb mit Recht unterlassen wurde, wie könnte man jetzt nach dreißigjährigem Bestehen der Verfassung, unter deren Schutz die nationalen Eigenarten sich mächtig entwickelt und gekräftigt haben, im Ernste an die Realisierung einer solchen, den leidenschaftlichsten

[1]) Der seinerzeit eingebrachte Antrag auf Erlassung eines Nationalitätengesetzes soll hiermit durchaus nicht als Fehler oder als unzeitgemäß bezeichnet werden. Der patriotische Versuch, durch diesen Vermittlungsantrag eine Beruhigung der Gemüther zu bewirken und einen Ausweg aus der Sackgasse der Obstruction zu weisen, verdient umsomehr Anerkennung, als damit zugleich Anknüpfungspunkte für die außerparlamentarische Verständigungsaction gegeben werden sollten.

Widerstand aller anderen Nationalitäten herausfordernden Maßregel denken!

Diesen und anderen, auf weitere Centralisierung abzielenden idealen Wünschen und Begehren müssen die gemäßigten Deutsch-Österreicher insgesammt, weil jene unerreichbar und unter den dermaligen Verhältnissen geradezu gefährlich sind, entschieden entgegentreten.

Die bisherigen trüben Erfahrungen und das bereits so andauernde, an der Kraft des Staates zehrende Ringen im nationalen Kampfe müssen endlich zur Erkenntnis führen:

1. dass man in Österreich das sonst im constitutionellen Leben übliche Majoritätsprincip in nationalen Fragen zum mindesten nicht uneingeschränkt anwenden kann, dass also der Schutz der nationalen Minoritäten zur Anwendung kommen muss. Darum sollen solche Fragen, bevor sie an die gesetzgebenden Körperschaften gelangen, durch Compromisse entsprechend vorbereitet werden.

2. Alles, was selbst nur den Schein einer Parteinahme der maßgebenden Factoren für den einen oder den anderen Theil erwecken könnte, ist grundsätzlich zu vermeiden.

Ob und wie die Regierung bei Einleitung der Verhandlungen und bei deren Fortsetzung vermittelnd eingreifen soll, hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab. Die Vermittlung hätte immer wieder neu einzusetzen, so oft der Faden der Verhandlung zu reißen droht.

Dieses Problem ist nicht leicht und auch nicht angenehm — doch wenn seine Lösung gelingt, ist reicher Lohn der Dankbarkeit sicher. Wenn sie aber misslingt? Wie soll man weiter schaffen, wenn die streitenden Parteien sich nicht vertragen wollen? Wie soll die Staatsmaschine in Gang erhalten, die vielen schon so lange vernachlässigten volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt und der Ausgleich mit Ungarn finalisiert werden? Diese bangen Fragen sind umsomehr berechtigt, als man auf einen glatten Verlauf keineswegs wird mit Sicherheit zählen können. Darum muss

3. vor allem der Bevölkerung die Gewähr dafür bleiben, dass an dem Verfassungsbaue nicht gerüttelt werden, dass keine das Wesen der Verfassung bedrohenden Änderungen und Experimente beabsichtigt oder geduldet würden, damit den gemäßigten Elementen weder der Wille noch die Möglichkeit zur Unterstützung der Regierung genommen werde. Auch Ausschreitungen extremer Elemente dürfen nicht dazu verleiten, den Boden der Verfassung aufzugeben, weil gerade in

kritischen Zeitläuften eine feste Rechtsbasis die einzige Zuflucht und den für sämmtliche loyalen Kreise gesicherten Vereinigungspunkt bietet, von dem aus eine Action zur Herstellung der gefährdeten Ordnung insceniert und durchgeführt werden kann, während mit einer selbst nur theilweisen Opferung dieser Rechtsbasis die Rechtsungewissheit und damit die Verwirrung sich ins unendliche steigern müssten. Es soll hiermit nicht gesagt sein, dass die Verfassung ein unabänderliches, unantastbares Bollwerk für alle künftigen Zeiten zu bilden habe. So wie jedes Menschenwerk ist sie dem Wandel unterworfen, die Entwicklung muss jedoch eine organische und gesetzmäßige sein und im Einvernehmen der dazu berufenen Factoren geschehen.

Dass jetzt, in der Periode der Aufregung und Erbitterung, nicht der richtige Zeitpunkt hierzu wäre, ist einleuchtend und unbestreitbar! Es ist aber auch kein Anlass dazu vorhanden, denn die schwebenden nationalen Fragen können, wie bereits gezeigt wurde, im Sinne der Verfassung anstandslos geregelt werden, und die nach vorhergegangener nationaler Verständigung wünschenswerten Autonomieerweiterungen sind theils in der Verfassung schon vorgesehen, theils können sie aus derselben in der Folge abgeleitet und entwickelt werden.

Sobald das allgemeine Gefühl der Sicherheit besteht oder befestigt ist, dass von den maßgebenden Factoren der verfassungsmäßige Boden absolut nicht verlassen werde, darf man bestimmtest darauf rechnen, dass sich die Ruhigen aller Parteien wieder um die Regierung scharen und nicht länger dem Terrorismus der Gasse und der Radicalen fügen werden. Dann kann die Regierung auch gegen Excesse, wo immer sie sich ereignen, mit Entschiedenheit und Strenge einschreiten.

Wenn dieses Einschreiten sich auf jene Örtlichkeiten beschränkt, wo es zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Bevölkerung nothwendig wird, wenn die staatlichen Schutzvorkehrungen also local bleiben und unter gewissenhafter Wahrung der gesetzlichen Form selbst die strengsten Ausnahmsmaßregeln zur Anwendung kommen, kann von einer Verfassungsverletzung keine Rede sein. Wenn hingegen bloß in einzelnen Städten oder in einzelnen Bezirken die öffentliche Ruhe bedroht wird, dann ist freilich kein genügender Grund vorhanden, das ganze Kronland unter Ausnahmsmaßregeln leiden zu lassen, ebensowie es ungerechtfertigt wäre, wollte man, falls in einzelnen Kronländern eingeschritten werden müsste, die Beschränkung verfassungsmäßiger Rechte auf alle Kronländer ausdehnen.

Zu einer solchen, sei es auch nur zeitweiligen allgemeinen Beschränkung verfassungsmäßiger Rechte oder gar zu einer Sistierung der Verfassung ist indes umsoweniger Ursache geboten, als die Bevölkerung, ganz abgesehen von den besitzenden Classen, in ihren breitesten Schichten, dem Bauern- und Bürgerstande, ja im Gros des Arbeiterstandes, bloß dann den Aufreizungen extremer Coterien Gefolgschaft leisten würde, wenn sie durch Parteinahme der Regierung in ihrem nun gleichfalls erregbaren nationalen Empfinden verletzt oder durch Preisgebung der Verfassung in ihrem Rechtsbewusstsein erschüttert oder endlich durch eine schwankende Haltung der leitenden Factoren irre gemacht würde.

Es sind in den nationalen Lagern wiederholt gewichtige Stimmen für die Herstellung des Friedens laut geworden, und einzelne Landtage haben sich entschieden in nämlichem Sinne ausgesprochen. Der Boden für eine endliche Verständigung ist also bearbeitet. Die bisherigen ungünstigen Resultate, welche eine imperative Intervention der Regierungen im Sprachenstreite im Gefolge hatte, empfehlen es, die Verständigungsaction durch die Parteien selbst im Wege ihrer Vertrauensmänner einleiten zu lassen. In den bis jetzt vorliegenden ministeriellen Entwürfen, Adressen und Parteiprogrammen finden sich ohne Zweifel hinlängliche Stützpunkte für die Anknüpfung und Basierung der Verhandlungen vor. Die gegebenen österreichischen Verhältnisse werden voraussichtlich dahin führen, zunächst länderweise die Differenzen auszugleichen und erst auf Grund einer so gewonnenen Concordanz die definitive gesetzliche und administrative Regelung vorzunehmen, vielleicht vorderhand letztere nur zu vereinbaren.

Allerdings muss man auch den schlimmsten Fall ins Auge fassen, dass beim Scheitern einer nationalen Verständigung neuerdings die Obstruction im Parlamente einziehen und dasselbe arbeitsunfähig machen werde: dann trifft eben die Friedensstörer die Verantwortung, wenn so lange mit dem § 14 regiert werden muss, bis eine Unterlage der nationalen Verständigung durch weitere außerparlamentarische Verhandlungen gewonnen ist und Neuwahlen ausgeschrieben werden können.

Die Aufgaben, welche im Sinne der vorstehenden Erörterungen den gemäßigten Elementen zufallen, sind durchaus einfach in ihren Zielen und sowohl vom wahrhaft conservativen als wirklich liberalen, jedes Recht achtenden Standpunkte begründet. Darum soll deren Programm eine bisher nicht beobachtete, doch keineswegs neue Richtung einschlagen:

es muss eine positive Ausgestaltung der seitherigen, mehr passiven oder doch unsicheren Majoritäts- und Regierungsprogramme bilden.

Während man bis nun bestrebt war, allen Fragen, die ernstere Schwierigkeiten bereiten konnten, möglichst aus dem Wege zu gehen, darum ganz besonders den nationalen, wird man von jetzt an gerade die Lösung dieser Fragen, wennschon vorerst nicht im Parlamente selbst, so doch in den Verhandlungen von Partei zu Partei mit Energie aufnehmen und zu Ende führen müssen.

Mit solch positivem Programme wird eine alle Gemäßigten umfassende Vereinigung, sicherlich aufrichtig unterstützt von der Regierung, in den eben gedachten Bahnen Nützliches schaffen; sie wird zugleich verhindern, dass den weiten Schichten der arbeitenden und gewerblichen Bevölkerung fernerer Anstoß zur Unzufriedenheit gegeben werde; sie wird verhindern, dass jene Elemente sich vordrängen oder die Oberhand erhalten, deren destructive Tendenzen für die Gesellschaft wie für den Staat verderblich sind, ob sie nun in blinder Zerstörungslust dem Vernichtungsprincipe huldigen, oder ob sie in verblendeter Schwärmerei auf den Trümmern der heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung einen chimärischen Zukunftsbau zu construieren trachten.

Kein einsichtiger Politiker wird es verkennen, dass auf dem Gebiete unserer socialen Gesetzgebung noch sehr viel nachzuholen ist. Die auf realem Boden sich bewegenden Bestrebungen der socialen Parteien verdienen gewiss eine sorgfältige Erwägung und weitestgehende Berücksichtigung. Nur jenem socialistischen Programme, das, unbekümmert um die bestehenden Verhältnisse, in radicaler Weise und einseitig die Interessen der unteren Classen auf Kosten der übrigen fördern und diesen das Gesetz dictieren will, muss entschieden entgegengetreten und die Lösung der socialen Fragen zwar mit allem Ernste, aber ohne Überstürzung in Angriff genommen und durchgeführt werden!

Eine erfolgreiche Action in letzterer Richtung hat jedoch ebenfalls eine vorherige Verständigung auf nationalem Boden zur Voraussetzung, da eine fruchtbare Thätigkeit auf socialem und volkswirtschaftlichem Gebiete nicht zu erzielen ist, solange bei jeder Gelegenheit nationale Gegensätze aufeinander platzen und ein gedeihliches Zusammenwirken vereiteln.

Welcher Name auch für dieses einigende Programm gewählt werden mag, dessen Berechtigung ist durch den staatlichen Werdegang Österreichs bereits gegeben und findet in den gemäßigten Theilen der conservativen und liberalen sowie der nationalen Parteien that-

kräftige Unterstützung und namentlich im Großgrundbesitze einen festen Krystallisationskern für die Consolidierung auf loyaler und zugleich volksthümlicher breiter Basis.

Bei allen Verständigungsverhandlungen möge als Leitmotiv der längst bekannte Grundsatz dienen: Österreich kann weder als deutscher noch als slavischer, sondern allein als österreichischer Staat bestehen, dessen Existenz eben durch die Verbindung der verschiedenen Nationalitäten bedingt ist und eine Verletzung, eine Zurückdrängung oder Beherrschung der einen oder der anderen Nationalität ausschließt. Dieser Bestand ist durch Österreichs Lage zwischen dem Westen und Osten des europäischen Continents und besonders durch die bisherige Entwicklung sowie durch die Gruppierung und die Besiedlungsart der einzelnen österreichischen Kronländer vorgezeichnet.

Der den Gesetzen der natürlichen Staatenevolution folgende Aufbau Österreichs innerhalb der letzten drei Jahrhunderte, der daraus hervorgegangene österreichische Staatsgedanke und dessen Thatwerdung durch die gewaltigen Ereignisse, welche die Schaffung des Kaiserthums Österreich veranlassten, können nirgends mehr willkürlich modificiert oder auf eine längst überwundene staatsrechtliche Situation künstlich zurückgeschraubt werden, ohne die bedenklichsten Erschütterungen nicht bloß der österreichischen Reichshälfte, sondern der ganzen Monarchie herbeizuführen und damit unausbleiblich früher oder später sogar das europäische, zum mindesten das centraleuropäische Staatensystem zu alterieren.

Obwohl das ersehnte versöhnende Resultat nicht sogleich erreichbar sein wird, so ist doch zu hoffen, dass durch das Eintreten in gegenseitige Aussprachen auch den gemäßigten Anforderungen Raum gegönnt und dadurch die Vermittlung zwischen den sich schärfer gegenüberstehenden extremen Fractionen ermöglicht werde. Dann lässt sich der Wunsch sämmtlicher loyalen Kreise, welcher österreichischen Nationalität sie immer angehören, realisieren, dass jetzt nach dem Jubiläumsjahr endlich die Frucht der Versöhnung zu vollster Reife gedeihe — die schönste Nachfeier, welche die Völker Österreichs ihrem väterlichen Herrscher widmen können, der mit gleicher Liebe und Fürsorge sein gesammtes Reich umfasst!

Mögen darum alle Patrioten nach Maßgabe ihrer Stellung und ihres Einflusses dazu beitragen, die noch bestehenden Ursachen der Zwietracht aus dem Wege zu räumen, und an der ungestörten Entwicklung Österreichs auf seinen natürlichen und historischen Grundlagen „mit vereinten Kräften“ thätigst mitwirken!

Die Petroleumindustrie Galiziens.

Von Dr. Ladislaus Szajnocha,
k. k. Universitätsprofessor.
Krakau.

(Schluss.)

Zur Bergung des Erdöles wurden gleichzeitig großartige Reservoire und Röhrenleitungen zu den benachbarten Eisenbahnstationen angelegt. Im Jahre 1897 werden von der Bergbehörde 1296 eiserne und hölzerne Erdölreservoire mit dem Totalfassungsraum von 85.187 m^3 und Röhrenleitungen in der Gesammtlänge von über 75 *km* angegeben, und gegenwärtig (1899) werden sich diese Einrichtungen gewiss noch erweitert haben.

Im gleichen Schritte mit der Vervollkommnung der Abbaumethoden gieng die Consolidierung und Vergrößerung der Bergbauunternehmungen sowie die immer steigende Quantität des erbohrten Erdöles. Im Jahie 1873, aus welchem wir zuerst ein vom Oberbergcommissär Windakiewicz zusammengebrachtes statistisches Material besitzen, waren in ganz Galizien mindestens an 900 Erdöl- und Erdwachsunternehmungen — die beide in den Ausweisen nicht zu trennen sind — mit circa 12.000 Arbeitern vorhanden, im Jahre 1884 nach den Ziffern des Landesbergbureaus nur noch 485 Unternehmungen mit 10.000 Arbeitern, im Jahre 1890 nach den Daten der Bergbehörde bloß 285 Unternehmungen mit 3729 Arbeitern, und im Jahre 1897 werden vom galizischen Vereine zur Hebung der Naphthaindustrie nicht mehr als 219 Erdöl- und 39 Erdwachsunternehmungen verzeichnet.

Nicht so sehr jedoch die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und der Bergbauunternehmungen, die, kräftiger und vielseitiger geworden, ihren Wirkungskreis mehr und mehr ausdehnten, als die Anzahl der Bohrschächte, deren im Laufe der letzten 20 Jahre gewiss mehrere Tausende in Galizien niedergestoßen wurden, und die erbohrten Erdölmengen sind hier für die Beurtheilung der Entwicklung dieses Bergbaues maßgebend. In den Fünfzigerjahren nannte man 10 bis 15 Garnec oder 30 bis 45 *kg* pro Tag eine gute Ausbeute, und manche Gruben, z. B. Klęczany oder Płowce, arbeiteten dabei mit einem ganz acceptablen Nutzen für den Besitzer. Erst in den Siebzigerjahren wurde eine andauernde Production von mindestens 100 *kg* pro Tag für nutzbringend erachtet, und Inspector Lipp, dem wir viele interessante Details über die Naphthaindustrie jener Jahre verdanken, nannte im

Jahre 1870 es „fabelhaft", wenn ein Brunnen in Bóbrka 1000 Garnec oder 31 *q* Öl pro Tag durch einige Tage lieferte, ohne dass derselbe vertieft zu werden brauchte. In den Achtzigerjahren war man nicht mehr so bescheiden. Das Fallen der Rohölpreise zwang die Grubenbesitzer, viel größere Quantitäten zu erlangen, und ein tieferer Schacht, welcher pro Tag 5 *q* oder pro Jahr circa 1500 *q* producierte, wurde für kaum rentabel gehalten. Die zu Sloboda Rungurska in Ostgalizien durch St. Szczepanowski und Comp. in den Jahren 1881 bis 1885 aus mehreren Schächten erbohrten Quantitäten von 150, 200, 250 *q*, ja darüber pro Tag machten allen Petroleuminteressenten den Kopf heiß, und ein allgemeines Petroleumfieber brach epidemisch aus. In rascher Folge wurden nun die Gruben von Wietrzno und Równe bei Krosno erschlossen, Ölspringbrunnen von amerikanischem Typus aufgebrochen, und einzelne Schächte lieferten daselbst im Jahre 1889 das kolossale Quantum von 1590 *q* pro Tag. Sodann kam Potok, gleichfalls bei Krosno, an die Reihe, nach gewaltigen Gasausbrüchen erschien das Erdöl in mächtigen Springquellen, und glückliche Besitzer der dortigen Gewerkschaften haben in den Jahren 1892 bis 1896 thatsächlich nahmhafte Geldsummen gewonnen. Doch auch Potok wurde bald in den Schatten gestellt durch die riesigen Ölausbrüche in verhältnismäßig geringer Tiefe in den schon zwei Jahrzehnte alten Gruben von Schodnica, und ein Strom von Erdöl ergoss sich über die Anglobank aus dem Jakobschacht (Nr. 78), welcher im Jahre 1895 durch einige Tage 10.000 *q* pro Tag und sammt dem Cäcilienschachte während des Jahres 1896 mindestens 800.000 *q* ergeben hatte. Der Ausbruch des Jakob ist geradezu eine Calamität geworden, man war nicht auf Bergung solcher Quantitäten vorbereitet, ein Theil des Erdöles floss gegen den Stryj unbenützt ab, die Rohölpreise fielen rapid in ganz Galizien, und große Mengen wurden von vielen Gruben West- und Ostgaliziens zu wahren Schleuderpreisen verkauft.

Dieser Moment bedeutet den bisherigen Culminationspunkt des galizischen Erdölbergbaues. Der Jakobschacht ließ aber bald nach, und wenn auch mehrere andere recht ergiebige Schächte in Schodnica, Wietrzno und Sękowa erbohrt wurden, haben sich neue Gruben vom Range Schodnicas bisher nicht gefunden, und wieder andere haben das anfänglich Versprochene auf die Dauer nicht einzuhalten vermocht. Im Augenblicke scheint eine gewisse Ruhe in der Production eingetreten zu sein, es wird in den alten Gruben eifrig nachgebohrt und nach neuen Revieren emsig gesucht, und es unterliegt keinem Zweifel, dass noch zahl-

reiche Erdölpunkte im galizischen Karpathengebirge zutage gebracht werden dürften, die den bereits im Betriebe befindlichen berühmten Gebieten nicht nachstehen werden.

Die oben angeführten Zahlen lassen zur Genüge erkennen, dass manche Gruben wirklich ganz beträchtliche Erdölquantitäten von großem Geldwerte gespendet haben, und viele positive Ziffern und Schätzungen bestätigen das vollinhaltlich. Die Gruben von Bóbrka haben z. B. in den Jahren 1862 bis 1881 mindestens an 220.000 *q* geliefert, Słoboda Rungurska producierte im Jahre 1883 allein 300.000 *q*, die Production von Wietrzno und Równe kann in den Jahren 1888 bis 1894 auf mindestens 1,400.000 *q* geschätzt werden, und Schodnica allein mag in den Jahren 1891 bis 1896 mindestens 3,000.000 *q* ergeben haben.

Demgemäß weisen auch die statistischen Daten der gesammten galizischen Erdölproduction stets wachsende Ziffern auf. Wenn die Jahresproduction im Jahre 1853 mit höchstens 500 *q* angesetzt werden darf, so war man schon im Jahre 1863 auf mindestens 50.000 *q* gestiegen, und Windakiewicz berechnete sie für ganz Galizien im Jahre 1873 auf 218.599 *q*.

Seit dem Jahre 1877 besitzen wir eine halbamtliche, d. h. vom Landesbergbureau ausgehende und vom Jahre 1886 angefangen eine amtliche, d. h. auf den Ausweisen der Bergbehörden basierende Petroleumstatistik, und wenn dieselbe auch manchmal höchst wahrscheinlich vielzu niedrige Zahlen angibt, so ist in den Jahresproductionen trotzdem eine constante und rasche Progression evident.

Im Jahre 1886 wurden nach diesen Ziffern 425.400 *q*, im Jahre 1890 916.504 *q*, im Jahre 1894 1,320.000 *q*, im Jahre 1896 gar 3,397.650 *q* in ganz Galizien gewonnen. Erst im Jahre 1897 ist ein kleiner Rückgang in der Production zu verzeichnen, indem nach den Ausweisen des galizischen Vereines zur Hebung der Naphthaindustrie im genannten Jahre circa 3,096.263 *q* produciert wurden, doch steht zu hoffen, dass der Ausfall bald wettgemacht werden und die Production wie bisher im beschleunigten Tempo vorwärts schreiten wird. Die Gesammtziffer der galizischen Petroleumausbeute in den letzten 12 Jahren (1886 bis 1897), die über 15$^3/_4$ Millionen *q* erreicht, ist eine sichere Gewähr dafür, dass es an Rohöl im Karpathengebirge nicht mangelt, wenn nur eifrig und rationell nach demselben gesucht wird.

Die Verwertung des galizischen Erdöles beruht auf seiner chemischen Zusammensetzung. Wenn man das Rohöl bei steigender Temperatur

in einem halbgeschlossenen Gefäße langsam erhitzt, gehen zuerst bis zu 150 Grad C. die Gase und die leichtflüchtigen Öle, Äther, Gasolin, Benzin und Ligroin, dann zwischen 150 bis 300 oder 320 Grad C. die eigentlichen Leuchtöle, später bis etwa 360 und 400 Grad C. schwere Blau-, Schmier- und Paraffinöle ab, und zuletzt verbleibt noch auf dem Boden des Gefäßes ein theerartiger Rückstand und Koks. Das Zahlenverhältnis der einzelnen Bestandtheile wechselt ungemein nach den verschiedenen Rohölsorten und nach den verschiedenen Destillationsmethoden, welche dabei angewandt werden, doch kann man nach Prof. Pawlewski beim sorgfältigen Fabriksbetriebe im großen und ganzen annehmen, dass die galizischen Rohöle im Mittel 10% Benzin, 60% Leuchtöl (Naphtha), etwa 1% Paraffin, 12% schwere Öle und 17% Rückstände enthalten. Der wertvollste Bestandtheil ist das Leuchtöl, und in dieser Hinsicht ist das galizische Rohöl dem kaukasischen Erdöle gegenüber in einer ziemlich günstigen Lage, indem nach Prof. Engler aus dem letzteren nur etwa 32 bis 53% Leuchtöle und gegen 36 bis 60% Rückstände gewonnen werden, während das pennsylvanische Rohöl mit der Ausbeute von circa 60 bis 75% Leuchtöl und von 5 bis 10% Rückständen siegreich vorangeht. Unter den leichtflüchtigen Ölen besitzt nur das Benzin eine nahmhaftere Bedeutung, indem es in der chemischen Industrie vielfache Verwendung findet und seit einigen Jahren zur Feuerung der Kleinmotoren in sehr großem Maßstabe insbesondere in Deutschland gebraucht wird. Sonst war es früher hier und da, mit den schweren Ölen gemischt, zur Erzeugung schlechter, leichtentzündlicher Naphthasorten benützt worden, was gegenwärtig bei den verschärften gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen wohl nirgends der Fall sein dürfte. Galizien produciert heute etwa 100.000 *q* Benzin, und außerdem werden circa 180.000 *q* aus dem galizischen Rohöle in den außergalizischen Raffinerien erzeugt. Der meiste Theil davon wird nach Deutschland ausgeführt, wohin im Jahre 1897 allein beiläufig 180.000 *q* zum Preise von 8 bis 9 Gulden pro 100 *kg* aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete exportiert wurden.

Die schweren, über 320 Grad C. destillierenden Öle sind zur Fabrication von flüssigen und halbfesten Schmieren geeignet, und aus der am Schlusse der Destillation oder zu Anfang derselben verbleibenden Paraffinmasse wird festes Paraffin in glänzenden Schuppen in einer Temperatur von —1 bis —4 Grad ausgeschieden. Der Bedarf an Schmierölen und Paraffin wird aber durch die einheimische Production keineswegs gedeckt, und jahraus jahrein werden

sehr bedeutende Mengen sowohl von russischen und amerikanischen dunklen und hellen, schweren und Schmierölen, als auch von amerikanischem Paraffin nach Österreich-Ungarn importiert. Im Jahre 1897 mögen aus dem galizischen Rohöle höchstens circa 348.000 *q* schwere und Schmieröle nebst circa 58.000 *q* Paraffin erzeugt worden sein, während im nämlichen Jahre in das österreichisch-ungarische Zollgebiet außerdem 151.794 *q* russische und amerikanische Schwer- und Schmieröle sowie 70.940 *q* rohes und gereinigtes Paraffin eingeführt wurden.

Die ursprünglichen, von Łukasiewicz in den Fünfzigerjahren zuerst in Galizien angewandten Destillations- und Raffiniermethoden sind in den letzten Jahrzehnten vielfach und wesentlich verbessert und umgestaltet worden, und nach Einführung des continuierlichen und Dampfbetriebes, desgleichen vieler neuer Destillierapparate sind die anfänglich ganz kleinen, kaum einige Hundert bis tausend Metercentner pro Jahr consumierenden Raffinerien zu großen, ja geradezu kolossalen Fabriksetablissements geworden mit der jährlichen Verarbeitung von 30.000 bis 50.000 *q* Rohöl. Im Jahre 1884 wurden in Galizien etwa 204.000 *q*, im Jahre 1891 schon 410.000 *q*, im Jahre 1897 gar circa 635.000 *q* Leuchtöl (vom specifischen Gewichte nicht über 0·87) erzeugt, und mit der Steigerung der Production gieng Hand in Hand die zunehmende Anzahl von im Betriebe stehenden Raffinerien, deren im Jahre 1880 nur 31, im Jahre 1884 bereits 57 und im Jahre 1898 noch 54 in Galizien existierten.

Der Wendepunkt im Dasein der galizischen Raffinerien datiert aus dem Anfange der Achtzigerjahre, wo der außerordentliche Erdölgehalt der Gruben von Sloboda Rungurska bei Kolomea die Installierung einer großen, modern eingerichteten Raffinerie in Peczeniżin und einer anderen in Kolomea zur Folge hatte.

Jedoch nicht nur von den localen Verhältnissen der galizischen Rohölproduction ist die einheimische Petroleumindustrie abhängig, sondern vorwiegend auch von den Steuer- und Zollabgaben der ganzen Monarchie sowie von der Concurrenz der fremdländischen Leuchtöle. Das Jahr 1882 bedeutet eine Katastrophe für dieselbe, indem damals in den beiden Hälften der Monarchie eine Petroleumconsumsteuer eingeführt wurde, deren Höhe die lebhaftesten Befürchtungen für die Existenz der galizischen Gruben und Raffinerien erweckte, und welche nicht ohne einen äußerst heißen Kampf im österreichischen Abgeordnetenhause angenommen worden war. Nach dem Gesetze vom 26. Mai 1882 unterliegt das Leuchtöl

im specifischen Gewichte von nicht über 0·87 einer Besteuerung von 6 fl. 50 kr. pro 100 *kg*, während bisher von der Naphthaindustrie bloß die allgemeinen Erwerbs- und Einkommensteuern entrichtet worden sind, und seitdem fließen jahraus jahrein mehrere Millionen Gulden aus der Petroleumsteuer dem Staatsschatze zu. Jene Befürchtungen haben sich indes glücklicherweise nicht bewahrheitet, und nach einigen Jahren haben sich die galizischen Raffinerien von der schweren Krisis erholt, aber der kleine Naphthaconsument blieb trotzdem im Nachtheile und musste schließlich beinahe die ganze Steuer bezahlen. Im Jahre 1884 wurden in Galizien 204.440 *q* Leuchtöl erzeugt und 1,328.860 fl. Steuern eingehoben, im Jahre 1890 bis 397.138 *q*, resp. 2,581.397 fl., im Jahre 1897 gar circa 635.000 *q* bei einer Steuer von circa 4,128.000 fl., und diese verhältnismäßig geringe Progression im Laufe von 13 Jahren während des allgemeinen volkswirtschaftlichen und industriellen Aufschwunges zeigt am besten, wie schwer die Steuer auf dem Producenten und dem Consumenten lastet, und wie hemmend sie auf die Entwicklung der galizischen Petroleumindustrie gewirkt hat.

Noch ungünstiger als die Steuer beeinflussen unsere Petroleumproduction die Zollverhältnisse. Bis zum Jahre 1882 entrichtete ein fremdes, d. h. vorwiegend amerikanisches in die Zollschranken der österreichisch-ungarischen Monarchie gelangendes, bereits raffiniertes Leuchtöl einen Zoll von 3 Gulden in Gold pro 100 *kg*, und dabei wurde damals nach Österreich etwa 1 Million *q* amerikanischen Leuchtöles im Werte von beiläufig 20 Millionen Gulden importiert. Im Jahre 1882 und nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche im Jahre 1887 wurden jene Zollbestimmungen insofern geändert, als nunmehr — bis heute — fremdes raffiniertes Leuchtöl 10 Gulden in Gold oder 12 Gulden in Silber als Eingangszoll zu bezahlen hat, während schwere Rohöle im specifischen Gewichte von mehr als 0·83 nur einem Zoll von 2 Gulden in Gold unterworfen sind. Wenn die genannten Normen des Zollgesetzes genau und im natürlichen Sinne durchgeführt worden wären, hätte die galizische Petroleumindustrie einen kleinen, aber effectiven Schutz gegen die Concurrenz der amerikanischen Raffinade erhalten, und die einheimischen Raffineriebesitzer berechneten im Jahre 1882 diese durch den Wortlaut des Zollgesetzes für Galizien geschaffene Prämie auf etwa 82·5 Kreuzer pro 100 *kg*. Doch trat jetzt ein neuer mächtiger Feind auf, der aus den Zollbestimmungen unerhörten illegalen Gewinn zu ziehen und an der ungarischen Reichshälfte eine wirksame Stütze zu finden verstand.

Russland producierte in Baku bereits seit mehreren Jahren große Mengen von Erdöl und trachtete mit allen Mitteln, demselben in Westeuropa Eingang zu verschaffen, was jedoch trotz äußerst geringer Productionskosten infolge zu hoher Frachtspesen und Zollabgaben weder für das Rohöl, noch für das Leuchtöl möglich war, bis man auf den Gedanken kam, ein schon abdestilliertes, aber mit schweren Ölen schwarz gefärbtes Leuchtöl als Rohöl zu dem niedrigen Zolltarife von 2 Gulden pro 100 *kg* nach Ungarn einzuführen. Der Gedanke war genial, in Fiume wurde eine kolossale, nur auf die Verarbeitung dieses russischen „Kunstöles" berechnete Raffinerie angelegt, der ungarische Staat profitierte daraus jährlich über 2 Millionen Gulden Consumsteuern, und die ungarische Chemie war nicht imstande, an der Zollgrenze mit irgend welchen wissenschaftlichen Mitteln wahres russisches Rohöl von einem gefärbten Destillate zu unterscheiden.

Der solchergestalt legal gewordene Schmuggel des russischen Falsificates, welches notorischerweise in 106 *kg* bis 100 *kg* reinen Petroleums enthält, in die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie war ein harter Schlag für die galizischen Erdölgruben und Petroleumraffinerien, von dem sie sich bis heute nicht völlig erholt haben. Die natürliche Tendenz dieser Industrie musste darauf gerichtet sein, den ganzen Petroleumverbrauch der Monarchie zu erobern und zu befriedigen, was angesichts der Concurrenz sowohl des amerikanischen Leuchtöles als auch des russischen Kunstöles nur mit ungemein großen Opfern geschehen konnte. Der Consum an Petroleum in der gesammten Monarchie wurde von dem bekannten Statistiker Pizzala für das Jahr 1888 auf circa 1,500.000 *q*, für das Jahr 1895 auf über 2,000.000 berechnet, und das dazu nothwendige Quantum an Rohöl war weder im Jahre 1888, noch im Jahre 1895 in Galizien zu erreichen gewesen.

Die Unternehmungs- und Schürflust ist in den Achtzigerjahren nicht im gleichen Schritte mit dem Wachsen des Leuchtölbedarfs fortgeschritten, und die rapid sinkenden Preise des Erdöles waren die wichtigste Ursache davon. Im Jahre 1870 bezahlte man für 1 *q* galizischen Erdöles loco Grube im Mittel 12 Gulden, im Jahre 1877 9·93 Gulden, im Jahre 1886 4·50 Gulden, im Jahre 1892 nur circa 3 Gulden, und heute (1899) haben sich die Preise in keiner Richtung gebessert. Die mit kleineren Geldmitteln arbeitenden Erdölgrubenbesitzer veranschlagten die eigenen Productionskosten im Jahre 1898 auf circa 2·20, 2·50, ja sogar 2·80 Gulden

pro 100 *kg*, es blieb daher von dem Marktpreise bloß ein verhältnismäßig geringer Reingewinn übrig, wobei noch ein stetes Risico beim Misslingen oder infolge der Unproductivität mehrerer Bohrlöcher in Rechnung gebracht werden musste. Daher ist in den Achtziger- und Neunzigerjahren der Untergang vieler kleinerer Erdölunternehmer zu verzeichnen, welche, mit einem Anlage- und Betriebscapitale von unter 100.000 Gulden ausgerüstet, das Versagen von zwei oder drei Bohrlöchern, die, bis 300 oder 400 *m* reichend, je 30.000 oder 40.000 Gulden gekostet hatten, nicht zu überleben imstande waren. Nur ganz große oder exceptionell günstig arbeitende Unternehmungen vermochten sich bei dem starken Preisfalle zu erhalten, aber sogar bei ihnen musste jede Vermehrung des Anlagecapitales oder jeder Abschluss einer längeren Lieferung zur äußersten Vorsicht ermahnen. Unter solchen Umständen war ein gemeinsames Vorgehen sämmtlicher Interessenten höchst wünschenswert, und im Jahre 1897 wurde der Verband der galizischen Erdölproducenten gegründet, dem nunmehr die Wahrung der Handels- und Verkaufsinteressen dieses Bergbaues obliegt.

Viel günstiger sind den Zoll- und Preisverhältnissen gegenüber die galizischen Raffinerien situiert. Wenn auch ihre Gestehungskosten sehr bedeutend sind — dieselben werden von den Betheiligten mit circa 16·25 Gulden pro 100 *kg* Leuchtöl angegeben — so haben sie doch mit keinem Risico zu kämpfen und vorwiegend allein die russische Concurrenz abzuwehren. Das amerikanische Destillat ist heutzutage aus der österreichisch-ungarischen Monarchie beinahe verdrängt und sein Absatz auf ein Minimum reduciert. Im Jahre 1882 — wir entnehmen die folgenden und die meisten der hier angeführten statistischen Daten den Zusammenstellungen von Dr. Stanislaus Olszewski, Secretär des galizischen Naphthavereines und der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift „Nafta" — wurden an amerikanischem Leuchtöl nach Österreich-Ungarn 1,065.000 *q*, im Jahre 1889 nur über 78.000 *q*, im Jahre 1897 sogar nicht mehr als 36.000 *q* importiert. Dem gegenüber stieg der Import des russischen Falsificates vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1893 in erschreckender Progression, indem im Jahre 1885 670.000 *q*, im Jahre 1890 1,085.000 *q*, im Jahre 1893 gar 1,309.000 *q* eingeführt wurden, und erst seit letzterem Jahre (1893) beginnt der Import allmählich zu fallen, um auf die Anzahl von 478.000 *q* im Jahre 1897 herabzusinken. In diesen Ziffern liegt der Schlüssel zu der Wendung, welche sich während der jüngsten Jahre in der österreichisch-ungarischen Petroleumindustrie vollzogen hat. Die Vertheuerung des russischen Rohöles

und Destillates einerseits, die stetig zunehmende galizische Erdöl-production andererseits haben es den größeren und mitunter ganz neuen Petroleumraffinerien der beiden Reichshälften vortheilhafter gemacht, das galizische Rohöl anstatt des kaukasischen Kunstöles zu destillieren, wenn auch russischerseits alle Anstrengungen gemacht wurden, durch die Ermäßigung der Bahntarife von Baku nach Poti den Preis des Roh- und Kunstöles loco Fiume oder Triest thunlichst herabzudrücken. Jeden Augenblick können aber die Verhältnisse sich anders gestalten und kann eine neue Invasion des kaukasischen Falsificates wieder die gesammte galizische Erdöl- und Petroleumindustrie erschüttern. Dawider ist nur eine einzige Abhilfe möglich, nämlich die Erhöhung des bisherigen Einfuhrzolles, wie sie bereits von der Regierung in den Ausgleichsvorlagen vorgeschlagen wurde. Nach jener Vorlage sollte der Zoll für ein ohne vorherige Destillation zur Beleuchtung ungeeignetes Rohöl von 2 Gulden in Gold auf 3·50 Gulden erhöht werden, während der Zolltarif für die Raffinade neben der Consumsteuer von 6·50 Gulden 4·60 Gulden zu betragen hätte, was dem Tarifsatze von 10 Gulden in Gold entspräche. Der gegenwärtige Eingangszoll von 68 Kreuzern für das rumänische Rohöl — bis zum Maximalbetrage von 200.000 *q* pro Jahr — soll nach der Vorlage unberührt bleiben, und auf die Weise würden die siebenbürgischen mit rumänischem Erdöle arbeitenden Raffinerien keinen Schaden erleiden.

Diese Zollvorlage wurde in Galizien und von allen reellen Petroleuminteressenten mit wahrer Genugthuung begrüßt und stellt wirklich eine, wenn auch nur partielle Abwehr der bisherigen Missbräuche in Aussicht. Die Erdöl- und Naphthaindustrie Galiziens beschäftigt mehrere Tausende von Arbeitskräften, bringt Leben in die armen Gebirgsgegenden und gutes Verdienst der außergalizischen Eisen- und Maschinenindustrie, es ist daher durchaus gerecht, wenn sie, in illegale Bedrängnis gerathen, vom Staate Hilfe in der Form eines Schutzzolles gegen den fremden kaukasischen Eindringling erfährt und infolge dessen innere Stärkung gewärtigen darf.

Die heutige Lage der Petroleumindustrie Galiziens — wir wollen noch kurz das oben Gesagte erläutern — ist ziemlich precär. Die ganze in Galizien gewonnene Rohölmenge wird nicht ausschließlich in Galizien consumiert, sondern zu einem sehr bedeutenden Theile nach Ungarn und Österreich ausgeführt. Im Jahre 1897 wurden nach Ungarn circa 550.700 *q*, nach Österreich (Schlesien, Wien, Böhmen, Triest) circa 1,294.000 *q* galizischen Rohöles exportiert und im Lande nur etwa

1,058.500 *q* zu Leuchtöl verarbeitet. Davon mögen 635.100 *q* Leuchtöl in den galizischen Raffinerien erzeugt worden sein, was einer Consumsteuer von 4,128.150 Gulden und einem Geldwerte von circa 11,431.800 Gulden bei dem Mittelpreise von höchstens 18 Gulden pro 100 *kg* loco Fabrik entsprechen würde. Die Raffineure berechnen ihre eigenen Erzeugungskosten, wie wir schon oben erwähnt haben, mit 16·25 Gulden pro 100 *kg*, der ganze Reingewinn sammt der Amortisierung des Anlagecapitales würde demnach für die sämmtlichen 57 galizischen Raffinerien bestenfalls 1,111.425 Gulden betragen. Bei solch wenig lucrativem Gewinne ist eine größere Ausdehnung des Betriebes und eine forcierte Mehrleistung trotz des seit dem Jahre 1893 bestehenden und im vorigen Jahre nochmals auf 5 Jahre (bis zum Jahre 1903) erneuerten Kartells der österreichisch-ungarischen Raffinerien bei den galizischen Fabriken nicht denkbar. Unter diesen Verhältnissen leiden am meisten die Grubenbesitzer, die immer mit einem großen Risico zu thun haben, reichlicher Investitionscapitalien bedürfen und mit einem Preise von 2·70, 2·80 oder 3 Gulden pro 100 *kg* kaum das bescheidenste Auskommen finden, wenn sie nicht glücklicherweise Springbrunnen mit mehreren hundert Metercentnern pro Tag erbohrt haben.

Dem Staate soll aber daran gelegen sein, den eigenen Bergbau und die eigene Industrie zu heben und zu kräftigen sowie den inländischen Bedarf womöglich mit inländischen Fabricaten zu befriedigen. Der Consum der Monarchie an Leuchtöl betrug im Jahre 1897 etwa 2,190.000 *q* und dürfte nach den Berechnungen der Interessenten im Jahre 1900 auf etwa 2,500.000 *q* steigen. Im Jahre 1897 wurden nun aus dem galizischen Rohöle etwa 1,714.980 *q* Leuchtöl, d. i. 78% des ganzen Consums erzeugt, und nach der steten Progression der galizischen Rohölproduction während der letzten zehn Jahre darf angenommen werden, dass sie imstande wäre, schon im Jahre 1902 oder 1903 die Höhe des gesammten Consums Österreich-Ungarns zu erreichen.

Dann muss zunächst die Schurf- und Unternehmungslust in Galizien angespornt werden, und der kleinere Grubenbesitzer darf nicht mit Verlust oder ohne Gewinn arbeiten. Alle die geringfügigen Hilfsmittel, wie eine bessere Verwertung der Naphtharückstände, eine Vervollkommnung der Fabrication von Schmierölen oder eine Verwendung von Rückständen zur Beheizung der Locomotiven, werden da gar nichts fruchten können, sie werden die Gesammtproductionskosten der galizischen Gruben und Raffinerien nicht reducieren und den Roh-

ölpreis nicht heben, solange ein Import des billigen kaukasischen Falsificates unbehindert bleibt. Den zu beseitigen — selbstverständlich ohne Benachtheiligung der kleinen Consumenten — ist die Aufgabe eines gerechten Zolltarifes, der wie die anderen Fabrikszweige unserer Reichshälfte so auch den Erdölbergbau Galiziens vor dem Untergange behüten sollte. Möge das rasch und in richtigem Maße geschehen!

Die Bukowina in den Jahren 1848 und 1849.

Von **Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl.**

Czernowitz.

Soeben enteilt das erste halbe Jahrhundert seit den denkwürdigen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849. Auch die Bukowina war von denselben nicht unberührt geblieben, doch ist bisher noch eine zusammenfassende Darstellung der Bewegung und der Verhältnisse in diesem östlichsten Kronlande unseres Kaiserstaates nicht versucht worden. Daher darf der Verfasser annehmen, dass die folgenden Blätter nicht ganz unwillkommen sein werden, und dies umsomehr, als bis heute über die Zustände in der Bukowina um die Mitte unseres Jahrhunderts fast gar keine Studien gemacht worden sind. Benützt wurde für diese Arbeit zum großen Theile urkundliches Material, welches dem Verfasser aus dem Nachlasse des um die Geschichte der Bukowina wohlverdienten Finanzrathes Franz Adolf Wickenhauser († 1891) zugekommen war,[1]) ferner Aufzeichnungen desselben, dann andere Urkunden und Erlässe, endlich die ziemlich geringfügige Literatur und mündliche Überlieferungen, soweit sie Verwendbares boten. Viele Ergebnisse mussten hier in möglichster Kürze mitgetheilt werden, um den Umfang der Arbeit nicht allzusehr anwachsen zu lassen; andererseits wäre manche Lücke auszufüllen, doch darf das Unterbleiben mit der Schwierigkeit der Forschung entschuldigt werden.

Die Lostrennung der Bukowina von Galizien.

Als zufolge der Februarrevolution in Paris fast zu gleicher Zeit in allen österreichischen Ländern die revolutionäre Bewegung ausbrach, gehörte die Bukowina noch als ein „Kreis" zu Galizien.[2]) Diese unnatürliche Verbindung hatte im Jahre 1786 ihren Anfang

genommen; trotz ihres 62jährigen Bestehens und mancherlei Versuche war zwischen dem Königreiche und seinem östlichsten Kreise kein inniges Verhältnis erwachsen. Die Bewohner des Landes fühlten sich fremd in dem Königreiche; die Berechtigten mieden fast insgesammt den Landtag in Lemberg; das Selbständigkeitsgefühl war mit nichten erloschen. Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, dass die ausgebrochene Bewegung zunächst den Anstoß gab, die Selbständigkeit des Landes zu erringen. Wiewohl dem Centrum des Reiches weit entrückt, verfolgte man doch auch in der Bukowina die Vorgänge in demselben mit Aufmerksamkeit. Schon die mit dem Patente vom 15. März ausgesprochene Verleihung der Pressfreiheit, Bewilligung einer Nationalgarde und Verheißung einer Constitution erregten große Freude im Lande und veranlassten eine Dankeskundgebung an Kaiser Ferdinand.[3]) Eine noch freudigere Erregung rief die am 25. April verkündigte Verfassung hervor. Durch dieselbe war, wie wir in einer Bukowiner Denkschrift des Jahres 1848 lesen,[4]) „das Gefühl ängstlicher Bangigkeit, welches angesichts der Ereignisse, die mit Beginn dieses Jahres über Europa hereinbrachen, die Brust eines jeden getreuen Österreichers erfüllen musste, in ein Gefühl freudiger Zuversicht und eines allgemeinen und innigsten Dankes verwandelt".

Nun sah man auch den richtigen Zeitpunkt gekommen, die Lostrennung der Bukowina von Galizien anzustreben. Die Vorbereitungen wurden vorzüglich von der rumänischen Partei rasch betrieben. Im Juni war die Landespetition bereits fertiggestellt, welche sofort überreicht und etwas später sammt ihrer Begründung in Druck gelegt wurde.

Im ersten Punkte derselben wird gebeten um „einen besonderen, alljährlich zusammentretenden Provinzial-Landtag mit gleich starker Vertretung aller Stände ohne Unterschied der Religion und zwar der Geistlichkeit, der Gutsbesitzer, der Intelligenz, des Bürger- und Bauernstandes". Zur Begründung der Bitte um die Lostrennung des Landes von Galizien wird in der erwähnten Schrift neben anderem Folgendes hervorgehoben: „Wie sehr nothwendig, zweckmäßig und ausführbar die Trennung der Bukowina von Galizien in ihrer Landesverwaltung sei, ergibt sich aus der Verschiedenheit der Institutionen, der Nationalität,[5]) der Sprache, der Sitten, Gebräuche und Interessen, dann der Ausdehnung dieser beiden Provinzen, aus der geographischen Lage und Entfernung, dann aus der Ausdehnung, gegenwärtigen Bevölkerung und den Einnahmsquellen der Bukowina. Wie

bereits oben gezeigt, hat die Bukowina als ein Theil der Moldau ihre organische Verfassung auf der Grundlage ihrer früheren Rechte und Gewohnheiten erhalten, und wiewohl seit 60 Jahren mehr factisch als gesetzlich mit Galizien gleichmäßig behandelt, sind im wesentlichen dennoch großentheils die ursprünglichen gesetzlichen und aus der Übung hervorgegangenen eigenthümlichen Grundlagen geblieben, und die vielen Zweifel und Schwankungen entstanden gerade aus dem Streben, die vielleicht für Galizien angemessenen Bestimmungen auch auf die Bukowina um jeden Preis anzupassen. Diese bestehenden, der Nationalität und bisherigen Übung angemessenen Institutionen nun sollten, um nicht den ganzen Rechtszustand in Frage zu stellen, nicht beseitigt und aufgehoben, sondern zum Wohle aller Classen der Einwohner weiter ausgebildet und vervollkommnet werden, was in der Bukowina umso schneller geschehen kann, da hier bereits vieles vorbereitet und festgestellt ist, was bis vor kurzem in Galizien nicht der Fall war."

Diese Petition wurde vom Ministerium der hohen Reichsversammlung am 3. August 1848 abgetreten und war auch thatsächlich von dem gewünschten Erfolge begleitet. Noch im Jahre 1848 wurde „die Bukowina zu einem Herzogthume in Gnaden erhoben und ihm administrative Selbständigkeit eingeräumt".[6]) Um eine vollständige Lostrennung der Bukowina von Galizien zu erzielen, wurde, wiewohl es sich inzwischen gezeigt hatte, dass ein Theil der Bevölkerung und zwar der ruthenischen gegen die Lostrennung von Galizien war,[7]) von der Deputation, die unter Führung des gr.-or. Erzbischofs Hakman am 20. Jänner 1849 in Olmütz dem jungen Kaiser die Huldigung darbrachte,[8]) an die damals in Kremsier tagende Reichsversammlung neuerdings ein vom 8. Februar datiertes Promemoria gerichtet, welches sich gegen „halbe Maßregeln" aussprach und auf die Nachtheile, die aus der Vereinigung mit Galizien für die Bukowina sich ergeben hatten, hinwies. Daraufhin stellte unser allgütiger Monarch in der octroyierten Verfassung vom 4. März 1849 die heißersehnte gänzliche Selbständigkeit der Bukowina her, indem dieselbe zu einem eigenen Kronlande mit einer abgesonderten Landesverwaltung und Landesregierung erklärt wurde.

Die völlige Loslösung von Galizien erfolgte jedoch nicht mit einemmale. Nachdem der Kreishauptmann Isseczeskul im Jahre 1849 in Ruhestand gesetzt worden war, kam zunächst als provisorischer Leiter des Landes der k. k. Hofrath Eduard v. Bach, Bruder des damaligen Ministers des Innern, und hierauf ebenfalls noch im Jahre 1849

A. v. Henniger, der bis zum März 1853 in der Bukowina verblieb. Während seiner Amtsthätigkeit wurde durch das Patent vom 31. December 1851 die Verfassung vom 4. März 1849 aufgehoben, ohne dass die durch dieselbe erlangte Selbständigkeit der Bukowina und ihr Titel (Herzogthum) gefährdet worden wären; dagegen war infolge dieser Verfügung das Inslebentreten des in Aussicht gestellten Landtages und des Landesausschusses für weitere zehn Jahre verzögert. Am 6. März 1853 traf als provisorischer Landespräsident Franz Schmück ein. Das Provisorium währte bis zum Jahre 1854. Erst zufolge Gubernialdecretes vom 10. Mai 1854, Z. 3739, trat am 29. Mai desselben Jahres in Czernowitz die selbständige Landesbehörde ins Leben, „von welchem Tage ab die Selbständigkeit des Herzogthums Bukowina sowie seines Präsidenten und aller Behörden proclamiert wurde, in der Weise nämlich, dass sie unabhängig vom Gubernium in Lemberg einzig und allein dem Staatsministerium unterstehen". So wurde Schmück der erste selbständige Landespräsident der Bukowina. Er schied 1857 aus dem Lande, und ihm folgte Graf Karl Rothkirch-Panthen, der im Februar 1858 in der Bukowina ankam.

Die Aufhebung des Unterthansverhältnisses.

Doch kehren wir wieder zur Geschichte des Jahres 1848 zurück. Die nächste wichtige Folge der ausgebrochenen Bewegung war für die Bukowina die Befreiung der Unterthanen von der Robot und den anderen Unterthanslasten.[9]) Dieselbe geschah hier früher als in Gesammtösterreich. Angesichts des revolutionären Treibens der polnischen Nationalpartei in Galizien hatte sich der Gouverneur Stadion veranlasst gesehen, schon am 17. April die Aufhebung der Robot und die Entschädigung der Gutsbesitzer durch den Staat zu verfügen, um hierdurch die Bauern der Wiener Regierung zu verpflichten. Zufolge dieser Verordnung hörten wegen der damals noch bestehenden Verbindung der Bukowina mit Galizien die Robot und die sonstigen unterthänigen Lasten auch im ersteren Lande während der nächsten Wochen auf. Für die Bukowina insbesondere wurde mit dem Patent vom 9. August des nämlichen Jahres die Verordnung wiederholt und zugleich der 1. Juli 1848 als der Termin bestimmt, mit welchem die Wirksamkeit der dem unterthänigen Besitz zugestandenen Begünstigungen gegen künftige Entschädigung der Grundherrschaften zu beginnen hatte. Die Grundentlastung gestaltete sich in der Bukowina zu einem überaus

schwierigen Geschäfte, da das Land den zur Entschädigung der Grundherrschaften nöthigen Grundentlastungsfonds nicht aufbringen konnte. Es erklärt sich dies aus der ungeheueren Ausdehnung des grundherrlichen Besitzes in der Bukowina; besaß doch der gr.-or. Religionsfonds allein weit mehr als die Hälfte des Landes, während der von Unterthanslasten freie Kleingrundbesitz äußerst gering war. Nun war zwar sowohl im Erlasse vom 17. April für Gesammtgalizien, als auch in jenem vom 9. August für die Bukowina insbesondere die Entschädigung der Grundherrschaften aus dem Staatsfonds zugesichert worden. Diese Bestimmung wurde jedoch durch das bekannte Patent vom 7. September, mit welchem die Unterthanspflichten in ganz Österreich aufgehoben wurden, außer Kraft gesetzt, da nach ihm jede Provinz allein die Kosten zu tragen hatte. Nach dem Patent vom 4. März 1849 hatten zu letzteren die eine Hälfte das Land, die andere die verpflichteten und nun befreiten Unterthanen zu leisten. Für Galizien und die Bukowina war aber mit den Patenten vom 23. und 29. October 1849 doch wieder fast die ganze Last dem gesammten Lande aufgelegt worden, wodurch allenfalls die Verpflichteten, für welche sonst die nöthigen Leistungen unerschwinglich gewesen wären, etwas entlastet wurden, dem Lande selbst indes eine geradezu erdrückende Schuld aufgebürdet wurde. Es würde nämlich zur Deckung der Grundentlastungserfordernisse ein Zuschlag von 1 fl. 38 kr. zu jedem Gulden der directen Steuer nothwendig geworden sein. Dazu wären noch 10% für Landeserfordernisse hinzugekommen. Dagegen betrugen alle Zuschläge zusammen in Böhmen 13 kr. und in Niederösterreich 16 kr. So kam es, dass erst durch die zufolge eines vom 1. April 1863 datierten Majestätsgesuches gewährte Vorschussleistung aus Reichsmitteln die Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit möglich geworden ist. Bemerkt sei hier noch, dass bei der Grundentlastung den Rusticalgemeinden ihr Holzungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen, das sie seit der moldauischen Zeit frei oder gegen geringes Entgelt im ausgedehntesten Maße geübt hatten, durch Geld oder Abtretung von Waldtheilen und anderen Gründen abgelöst werden musste (Servitutenablösung).

Die ersten Bukowiner Reichstagsabgeordneten und ihre Thätigkeit.

Ganz anders hätte sich diese Angelegenheit gestaltet, wenn die Wünsche der ersten Bukowiner Reichstagsabgeordneten des Jahres 1848 in Erfüllung gegangen wären. Wiewohl nämlich dem Landvolke im

Karpathengebiete noch jetzt der Begriff der constitutionellen Regierungsform nicht klar ist,[10]) somit im Jahre 1848 nothwendigerweise viel weniger eigen war, sind doch bei der ersten Reichsrathswahl ganz im Gegensatze zu den gegenwärtigen Verhältnissen nur Landleute ins Parlament entsandt worden. Sieben der Abgeordneten, welche die damals auch für die Bukowina als Amtsblatt geltende „Gazeta Lwowska" in ihren Nummern 73 und 75 (Ende Juni) als Deputierte des Bukowiner Kreises aufzählt, sind als Landleute bezeichnet und zwar: Georg Timesch aus dem Landbezirke Czernowitz, Michael Bodnar aus Radautz, Wasyl Kirste aus Sadagura, Iwan Doleńczuk aus Suczawa, Wasyl Morgatz aus Kotzman, Miron Czuperkowicz aus Gura-Humora und Lucian Kobylica aus Wiżnitz. Nur der Abgeordnete der Stadt Czernowitz, Anton Král, Gymnasialpräfect in Czernowitz, gehörte also nicht dem bäuerlichen Stande an.[11]) Diese Gesandten nehmen vorzüglich an den langwierigen Verhandlungen, welche der am 26. Juli eingebrachte Antrag des Abgeordneten Hans Kudlich auf Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses hervorrief, lebhaften Antheil. Unter den 73 Verbesserungsanträgen befinden sich auch solche der Bukowiner Abgeordneten.[12]) Bodnar erzählte, wie die Bukowiner Bauern statt der zwölf jährlichen Arbeitstage, zu denen sie nach den althergebrachten Gesetzen verpflichtet waren, in der Regel bis 150 und oft noch mehr Tage jährlich arbeiten mussten; in Anbetracht dieses Umstandes stellte er im Einvernehmen mit den anderen Bukowiner Deputierten den Antrag, dass Robot und Zehent in der Bukowina ohne jede Entschädigung aufzuheben seien. Denselben Antrag stellte Czuperkowicz. Kirste verlangte, dass die Dominien alle in den letzten 60 Jahren unrechtmäßig an sich gebrachten Gründe den rechtmäßigen Eigenthümern, den Bauern und Gemeinden, zurückstellen und dass die Grundherren jeden gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verträge ihnen von den Unterthanen geleisteten Arbeitstag nachträglich vergüten mögen; parteilose Commissionen sollten hierbei entscheiden. Endlich forderte der Abgeordnete Král, dass in die Commission, welche sich des weiteren mit der Robotablösung zu beschäftigen hätte, neben den Abgeordneten von Galizien auch einer aus der Bukowina gewählt werde, was seine volle Berechtigung hatte, weil in der Bukowina ganz eigenthümliche Urbarialverhältnisse herrschten. Mit Fug darf man im Angesichte dieses kräftigen Eintretens der Abgeordneten des Bukowiner Kleingrundbesitzes für seine Vortheile gleich dem Berichterstatter der Tarnower „Zgoda" ausrufen: „Wie wir sehen, verstehen es also

unsere Landleute, ihre Sache zu vertreten!" Übrigens ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass jene weitgreifenden Wünsche nicht in Erfüllung gegangen sind. Interessant ist, dass in der denkwürdigen Abstimmung vom 31. August 1848, durch welche über die Frage der Entschädigung der Gutsbesitzer entschieden wurde, alle bäuerlichen Abgeordneten der Bukowina mit Ausnahme des krankgemeldeten Iwan Doleńczuk einmüthig gegen die Entschädigung stimmten. Es waren die Abgeordneten: Michael Bodnar, Miron Czuperkowicz, Wasyl Kirste, Lucian Kobylica, Wasyl Morgatz und Georg Timesch. In dieser Angelegenheit hat also das gemeinsame Interesse Rumänen und Ruthenen vereint gefunden. Der Abgeordnete der Stadt Czernowitz, Anton Král, hatte sich der Abstimmung enthalten. Es ist bekannt, dass die Stimmenmehrheit für die Entschädigung der Großgrundbesitzer entschied.[13])

Aus der sonstigen Thätigkeit der ersten Bukowiner Reichstagsabgeordneten ist noch das Eintreten Kobylicas zu Gunsten der bedrückten Unterthanen erwähnenswert. Er überreichte eine „Beschwerde im Namen mehrerer Gemeinden wegen Misshandlung und Grundabnahme seitens der Grundherrschaften".[14]) Ähnliche Beschwerden wurden übrigens aus der Bukowina in ziemlich großer Zahl dem Reichstage übersandt. Es ist wohl nicht nöthig, dieselben hier einzeln anzuführen. Man findet sie in dem „Verzeichnisse der im Reichsrathsbureau eingelangten vorgelesenen Eingaben".[15])

Bürger- und Studentengarde in Czernowitz.

Wie schon früher erwähnt wurde, war auch in der Bukowina die am 15. März erfolgte Bewilligung von Nationalgarden mit Freuden begrüßt worden. In Czernowitz wurde dementsprechend die Gründung einer Bürger- und Studentengarde beschlossen.[16]) Die Uniform derselben bestand ursprünglich aus grauem Segeltuch, später wurde der Rock aus blauem Tuch mit rothen Aufschlägen,[17]) die Beinkleider aus grauem Tuch hergestellt; als Kopfbedeckung diente ein Calabreser mit blaurother Cocarde, einem schwarzen Federbusch und der Compagnienummer; die Bewaffnung bildete ein Schleppsäbel, Gewehre führten nur wenige. Im ganzen zählte man 6 Compagnien, die fleißig auf der sogenannten „Sturmwiese" militärischen Übungen oblagen. Anfangs wurden die Truppen von Civilpersonen befehligt, die zumeist angesehene Männer waren und Ausschreitungen der Garde zu verhindern suchten. Unter den Führern werden genannt:

Oberförster Prasch, Apotheker W. v. Alth, Professor Dr. Alth, Landesgerichtsrath Dr. C. Hilbricht und Landesgerichtspräsident Dr. J. Umlauff. Am 23. September hat aber Kaiser Ferdinand den Lieutenant Kalmucki zum Commandanten der Bürgerwehr und der Studentengarde ernannt.[18]) Traurig ist es, dass die Officiere der Garnison der Garde dadurch ihre Missachtung zu bezeugen suchten, dass sie die freiheitliche Cocarde zum Schmuck ihrer Pferde u. dgl. zu benützen pflegten. An Bedeutung gewann die Bürgergarde mit dem Zeitpunkte, da fast alles in der Bukowina befindliche Militär nach Ausbruch des ungarischen Aufstandes auf den Kriegsschauplatz abrückte. Nun bezogen in Czernowitz Bürger und Studenten das Rathhaus. Im allgemeinen stellten sich die Gardisten überaus willig und eifrig, wenn sich auch mitunter eine Nachtpatrouille in ein Wirtshaus verlor, um, statt über die Ruhe der Stadt zu wachen, am Zechtisch über „Freiheit" und „Constitution" begeisterte Reden zu halten. Aufgehoben wurden beide Garden infolge der Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien und die Bukowina am 10. Jänner 1849.

Unruhen und Aufläufe. Kobylica.

Die Verhängung des Ausnahmszustandes geschah aus folgenden Gründen. Die Missvergnügten in Galizien hatten schon im Jahre 1848 auf einen Einfall der Ungarn gezählt, um, durch sie unterstützt, loszuschlagen.[19]) Als nun ein besonderer Eilbote am 9. Jänner 1849 nach Lemberg die Kunde von dem weiter unten näher zu behandelnden Einmarsche des Insurgentenführers Bem (5. Jänner) in die Bukowina brachte, erregte diese Nachricht so sehr die revolutionären Elemente, dass der commandierende General in Galizien, Hammerstein, sich zu den schärfsten Maßregeln gezwungen sah. Nachdem über Lemberg[20]) infolge vorgefallener Ausschreitungen bereits am 3. November 1848 der Belagerungszustand verhängt und das Standrecht verkündet worden war, wurde am 10. Jänner der Ausnahmszustand auf die ganze Provinz mit ausdrücklicher Einschließung der Bukowina ausgedehnt. Hiermit wurde eine allgemeine Entwaffnung angeordnet, weshalb sogar sämmtliche Jagdgewehre abgeliefert werden mussten. Die Civilbehörden wurden den militärischen unterstellt, ohne dass jedoch die Amtsthätigkeit der ersteren gestört worden wäre. Die Presse wurde eingeschränkt, so dass selbst die einzige damals in der Bukowina übrigens erst seit kurzem herausgegebene Zeitung „Bucovina" ihr Erscheinen unterbrechen musste.[21]) Das Vereins- und Versammlungsrecht

wurde aufgehoben; mithin hatten alle Zusammenläufe in Städten und Dörfern ebenfalls aufzuhören. Auch wurde die strengste Handhabung der Pass- und Meldevorschriften anbefohlen. Zur Durchführung des Standrechtes wurde verkündet, dass die Kreise Czernowitz, Kolomea, Czortkow und Stanislau dem in der Bukowina operierenden Militärcommando zu unterstehen hatten. Man darf wohl annehmen, dass die damals verfügte Einschränkung der Unterhaltungen gleicherweise für die Bukowina galt; darnach sollten diese in der Regel nur bis 12 Uhr nachts und zwar in Gegenwart eines Commissärs stattfinden; besonders Maskeraden wurden verboten.[22]) Trotz einzelner Zugeständnisse[23]) blieb die Lage eine überaus drückende. So durften z. B. bis zum März 1849 auch Strohmesser, Sensen und Sicheln nicht in den Kauf gebracht werden, weil man die Verwendung derselben zu Waffen befürchtete. Erst über Einschreiten der Ministerien des Innern und der Finanzen hat der commandierende General den Handel mit den genannten Waren gestattet; nur nach Ungarn und Siebenbürgen durften sie nicht geführt werden.[24])

Als hierauf die russische Armee heranzog, um bei der Niederwerfung des Aufstandes der Ungarn behilflich zu sein, hat Hammerstein am 17. Mai durch eine besondere Verordnung noch eingeschärft, dass niemand einen russischen Soldaten zur Desertion verleite oder den russischen Kaiser zu beleidigen wage.[25]) Dass diese Verordnungen nicht bloß auf dem Papiere standen, sondern auch streng gehandhabt wurden, beweisen die langen Reihen von Verurtheilungen.[26]) Übrigens mag bemerkt werden, dass die militärischen Maßregeln in der Bukowina bis in den März des Jahres 1848 zurückreichen. Schon am 20. März des genannten Jahres war nämlich in Czernowitz die Verordnung des galizischen Generalcommandos ddo. 16. März eingelangt, dass die Compagnien der Garnison auf Kriegsstand zu setzen seien, was ohne Verzug durch Urlaubereinberufung geschehen war.[27])

Im Jahre 1849 hatte die Bukowina ein Truppencontingent von 1623 Christen und 83 Juden zu stellen; von diesen hatten sich bis zum 15. April 1359 Christen und 36 Juden gemeldet, während 264 Christen und 47 Juden noch im Ausstand sich befanden.[28])

Die strengen Maßnahmen, welche wir soeben geschildert haben, waren allerdings zunächst durch die Verhältnisse in Galizien und besonders in Lemberg veranlasst und über die Bukowina nur wegen deren Zugehörigkeit zu Galizien ausgedehnt worden. Aber auch in der Bukowina hat es an Aufläufen und Unruhen nicht gefehlt.[29])

In Czernowitz kam es vor allem zu den berüchtigten Katzenmusiken, die mit dem Einwerfen von Fenstern verbunden waren. Diese Roheit galt meist Personen, die einzelnen Schreiern misliebig geworden waren; die Zerstörung wurde zuweilen so gründlich betrieben, dass man selbst die Fensterrahmen und Gesimse sowie die Einrichtungen im Hause zerstörte. Während des Sommers 1848 fielen zehn- bis zwölfmal derartige Ausschreitungen vor; betroffen wurden von denselben der sonst sehr hoch geachtete römisch-katholische Pfarrer Kunz, der Polizeicommissär Kaminobrodzki, der Bürgermeister Suchanek und mehrere Lycealprofessoren. Der letztere Umstand läst vermuthen, dass an den Excessen die als überaus zuchtlos geschilderten Schüler des Lyceums keinen geringen Antheil hatten.[30]) Dieselben geberdeten sich überhaupt wie wüste Studenten; ihre Abzeichen waren die blaue Mütze und ein großer schwerer Knotenstock. Sie hatten ihre Stammkneipe in dem kleinen Hotel de Russie aufgeschlagen, das noch jetzt neben dem Gymnasium zu sehen ist.[31]) Dort verabredeten sie ihre Händel und trieben Politik.

Um den Verfolgungen zu entgehen, suchten der Bürgermeister und der genannte Commissär schließlich Schutz im Kloster Putna; es hieß, dass sie ins Bad gereist seien. Solche angebliche Badereisen schützten überhaupt viele vor, um den ungemüthlichen Verhältnissen der Landeshauptstadt den Rücken zu wenden. Auch gab es manchen, dem die kleinstädtischen Zustände nicht genügten, und der in sich den Beruf fühlte, an der Bewegung in Wien theilzunehmen. So brach auch aus Czernowitz eine aus 15 oder 16 Köpfen bestehende Schar auf, um sich den Aufständischen in Wien anzuschließen. Doch wurden sie schon vor Lemberg aufgegriffen und entweder zwangsweise zurückgeschickt oder unter das Militär gesteckt.[32]) Im großen und ganzen kam es aber in Czernowitz nicht zu so blutigen Excessen wie in Lemberg. Das traurige Schicksal dieser Stadt — sie wurde am 1. November 1848 bombardiert[33]) — und die bereits geschilderten rigorosen Vorkehrungen hielten in der Folge noch mehr jede ärgere Ausschreitung nieder. Hierzu wird auch der Umstand beigetragen haben, dass der damalige Platzcommandant von Czernowitz, Major Freiherr von Barko, ein Mann von unnachsichtlicher Strenge war. An der Beruhigung mögen übrigens einzelne Zugeständnisse mitgewirkt haben, so z. B. der Erlass des Justizministeriums vom 8. Jänner, dem zufolge alle Justizbeamten in Galizien und der Bukowina sich mit der Landessprache jener Gegend vertraut zu machen hatten, in welcher sie dauernd angestellt sein wollten. Auch die Übersetzung der Gesetzbücher ins Rumänische wurde angeordnet.[34])

(Schluss folgt.)

Geistiges Leben in Österreich und Ungarn.

Ungarns Ausgleich mit Österreich vom Jahre 1867. Von Graf Julius Andrássy. Duncker & Humblot. Leipzig 1897. Gr.-8. IV und 422 S.

Vor mehr als Jahresfrist erschien in ungarischer Sprache eine politische Studie des früheren ungarischen Ministers am Allerhöchsten Hoflager, des Grafen Julius Andrássy, welche bei ihrem Erscheinen allgemeine Aufmerksamkeit erregte und in den politischen Kreisen vielfach besprochen und beurtheilt wurde. Diese Studie beschäftigt sich mit dem Wesen und der Bedeutung des staatsrechtlichen Dualismus zwischen Österreich und Ungarn und liegt nunmehr auch in deutscher Bearbeitung vor. Es ist keine einfache Übersetzung des ungarischen Originales, sondern in mancher Partie eine völlige Um- und Neubearbeitung, namentlich im „zweiten Theile“, der nach der Erklärung des Verfassers selbst in „einer vom ungarischen Original stark abweichenden Gestalt“ hier vor das Publicum tritt.

Die Herausgabe des Buches in deutscher Sprache war sowohl durch den Wert des Werkes an sich gerechtfertigt, als geboten im Hinblick auf die Tendenz, welche dasselbe vor Augen hat, und die es wünschenswürdig macht, dass auch außerhalb Ungarns vor allem in Österreich und dann im Deutschen Reiche den hier niedergelegten Anschauungen, Ideen und Zielen ernste Beachtung geschenkt werde. Das Buch will nicht nur über den staatsrechtlichen Ausgleich vom Jahre 1867 positive, sachliche Aufklärungen geben, sondern zugleich entschiedene Propaganda für die Aufrechthaltung dieser hochbedeutsamen staatsrechtlichen Schöpfung machen.

Graf Julius Andrássy, der Sohn des gleichnamigen berühmten ungarischen Staatsmannes, war schon durch seine Abkunft und Erziehung wie kaum ein anderer dazu berufen, über das eigentliche Wesen, den Charakter und die Bedeutung des Ausgleichs vom Jahre 1867 authentische Auskunft zu ertheilen. Hatte er doch Gelegenheit, von seinem verblichenen Vater, dem hervorragenden Mitschöpfer jenes Ausgleiches, die genauesten Aufklärungen hierüber zu empfangen, die wahre Auffassung und Tradition über Inhalt und Tragweite des Staatsactes kennen zu lernen. Er konnte ein getreuer Dolmetsch dieser Überlieferungen

umso eher werden, als sein eigener Bildungsgang, seine politische Überzeugung und seine praktische Einsicht und Erfahrung im öffentlichen Leben des Vaterlandes ihn für den Standpunkt seines seligen Vaters gewonnen, respective darin befestigt hatten. Graf Julius Andrássy ist kein bloßes Echo der Meinungen seines Vaters, sondern der selbständige Interpret jenes epochalen Ausgleichswerkes, das er auf Grund unbefangener Prüfung an der Hand der Geschichte wie der realen Bedürfnisse der Gegenwart, der vitalen Interessen Ungarns und der habsburgischen Monarchie geprüft hat und mit Eifer, Geschick und Umsicht rechtfertigt und vertheidigt. Die Lectüre des Buches vermittelt uns das Bild eines Politikers, der trotz seiner jungen Jahre seine Anschauungen mit der Reife und Überlegung des denkenden und erfahrenen Mannes überzeugend zu erörtern weiß.

Die im 21. Bande der „Österreichisch-Ungarischen Revue" veröffentlichte Studie über den österreichisch-ungarischen Ausgleich verfolgte vor allem die Absicht, diesen Staatsact in seinem Werden und in seinem materiellen Inhalte darzustellen; die historischen und thatsächlichen Verhältnisse sollten im Zusammenhange anschaulich geschildert werden. Graf Julius Andrássy hält in seinem Werke einen anderen Zweck vor Augen. Er setzt die Kenntnis jenes Inhaltes und jener Verhältnisse voraus und legt das Schwergewicht auf die Rechtfertigung und Vertheidigung des Ausgleiches vom Jahre 1867. Seine Darstellung ist demnach theils eine apologetische, theils eine polemische, in allen Punkten aber anziehend und belehrend, selbst da, wo man seinen Ansichten nicht beizupflichten vermag.

Das Buch zerfällt äußerlich in zwei, dem Umfange nach sehr ungleiche Theile. Der erste Theil (S. 1 bis 325) enthält acht, der zweite Theil (S. 329 bis 422) nur zwei Capitel.

Im ersten Capitel vertritt Graf Julius Andrássy die These: „Ungarn bedarf eines ständigen Staatsbündnisses und zwar mit Österreich." Wohl habe es einstens (unter König Ludwig dem Großen und unter König Matthias dem Corviner) einen großen und ruhmreichen ungarischen Staat gegeben; heutzutage haben sich jedoch die bewegenden Kräfte der Weltgeschichte derart gestaltet, dass dasjenige, was vordem möglich gewesen, es heute nicht mehr sei. „Zur Wahrung der völlig unabhängigen Existenz," sagt der Verfasser, „ist heute eine größere Ausdehnung des Landes, eine größere Zahl der Bevölkerung und eine größere Summe ursprünglicher Kraftfactoren nothwendig, als dies in den alten Zeiten der Fall gewesen." Die verheerende Kraft der modernen Waffen sichert dem ziffermäßigen Übergewicht eine entscheidende Übermacht, und die modernen Großstaaten haben durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, durch die Bewaffnung der gesammten Bevölkerung eine so große Kriegsmacht erworben, dass die kleinen Staaten auf keine Weise fähig sind, derselben nahe zu kommen. Das heutige Ungarn ist angesichts der politischen Constellation in Europa, namentlich durch die Neugestaltung der Machtverhältnisse in seiner Nachbarschaft, dann infolge seiner geographischen Lage und der noch ungeklärten, unfertigen Zustände im Orient sowie vermöge seiner inneren Kraftfactoren nicht im-

stande, sich durch seine eigene Kraft und allein seine Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Zukunft zu sichern. Hier gibt es nur einen Weg, den des Bündnisses mit den Nachbarn. Das Beispiel der benachbarten „unabhängigen" Staaten Rumänien, Bulgarien, Serbien oder Griechenland ist wahrlich kein verlockendes. Trotz ihrer äußerlichen Unabhängigkeit stehen sie thatsächlich in voller Abhängigkeit von ihren mächtigeren Nachbarn, sind ein Werkzeug oder Spielball in der Hand einer fremden Politik. Darum ist der Anschluss an eine benachbarte Macht, ein Bündnis mit derselben für Ungarn eine Nothwendigkeit, welche von allen Parteien seit mehr als 300 Jahren bewusst oder unbewusst anerkannt und befolgt wurde. Als die einzige hierfür geeignete Nachbarmacht erscheint Österreich. Wenn Österreich schon aus europäischem Gesichtspunkte eine Bedingung der staatlichen Ruhe und Ordnung im östlichen Europa ist, so ist es aus ungarischem Gesichtspunkte doppelt nothwendig; „Österreichs Kraft ist eben dazu ausreichend, mit Ungarn vereint eine Großmacht zu bilden, aber nicht genügend groß dazu, uns (Ungarn) zu erdrücken." „Unser Bündnis mit Österreich ist auch darum wichtig, weil Österreich durch seine Interessen auf unsere Bundesgenossenschaft ebenfalls angewiesen ist." Graf Julius Andrássy motiviert und beleuchtet im weiteren Verlaufe diese These mit überzeugenden Gründen, doch müssen wir uns versagen, auf die Beweisführung hier des näheren einzugehen. Wir empfehlen den Vertretern secessionssüchtiger Aspirationen dies- und jenseits der Leitha den soeben skizzierten Theil des Buches zu besonderer Beherzigung.

Da nun das Bündnis zwischen Ungarn und Österreich seit mehr denn 300 Jahren factisch und gesetzlich vorhanden ist, so ergibt sich zunächst die Frage, ob die heutige rechtliche und politische Form des bestehenden Bundes aufrecht erhalten werden solle. Mit der Erörterung dieser hochwichtigen Frage beschäftigt sich der Verfasser im zweiten Capitel, worin er vor allem die Schwierigkeiten untersucht, welche einem ständigen Staatsbündnisse zwischen einander fremden Nationen im Wege liegen. Der staatsrechtliche Ausgleich vom Jahre 1867 hat die Lösung des Problems unternommen: ist dieselbe gelungen? Nach einer prüfenden Umschau über die Vereinigung von Staatengebilden zu einem größeren oder geringeren Ganzen (Deutschland, Italien, Nordamerika) und einer kritischen Beleuchtung des Wesens und der Wirkungen der sogenannten „reinen Personalunion" unter verschiedenen Staaten, wobei der Verfasser eine ebenso genaue Kenntnis der Staatengeschichte als ein unbefangenes politisches Urtheil bekundet, kommt er auf die historische Gewordenheit der Beziehungen Ungarns zu Österreich zu sprechen und gedenkt der verschiedenen Versuche, welche zur Feststellung und Stabilisierung dieser Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte geschehen sind. Aus den Geschicken jener früheren, misslungenen Versuche zieht er dann die Folgerung, „dass wir, wenn die heutigen Verhältnisse erträglich sind, jede Veränderung derselben, selbst die eventuell anmuthenden Ideen zurückweisen müssen, weil die Wahrscheinlichkeit immer größer ist, dass sie unseren Zustand eher verschlimmern, als dass sie denselben verbessern".

In dem dritten Capitel bespricht Graf Julius Andrássy „die Gefahren der Modification des Ausgleiches“ und schickt hierbei folgende Sätze an die Spitze seiner Darlegungen: „Das heutige Bündnis aufzulösen und auf neue Grundlagen zu stellen, lebende Organismen entzweizureißen, neue Organismen zu schaffen, so wichtige Fragen, welche die Existenzinteressen zweier Staaten, mehrerer Nationen und der Dynastie berühren, aufs neue zu lösen, alles dies würde aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Erweckung gegenseitigen Hasses, mit der Erregung häfslicher Leidenschaften verbunden und nur auf dem Wege großer Erschütterungen durchführbar sein, welche, wenn sie auch vorübergehen, eine dauernde Spur zurücklassen und einen Geist entwickeln, der zu allem geeignet ist, nur dazu nicht, dem neuen System günstige Vorbedingungen zu schaffen. Dieser Geist würde das vereinte Wirken erschweren und verhindern, dafs die eventuellen Vortheile des neuen Systems zur Geltung gelangen. Wir können das Eintreten dieses Ergebnisses als ganz gewifs annehmen, wenn wir bedenken, wie viele solche Experimente auch bisher schon vorübergestürmt sind, wie infolge dessen die Situation auch bisher schon gespannt und wie schwach der Geist des Zusammenhaltens zwischen den Verbündeten ist; wenn wir ferner bedenken, dafs sich das gegenwärtige System weder in den Augen der öffentlichen Meinung Europas, noch in den Augen der Dynastie, noch in den Augen der übrigen maßgebenden Factoren überlebt hat, und dafs der Umsturz desselben überall nur dem ungarischen Chauvinismus zugeschrieben werden würde, dem Umstande, dafs mit dem ungarischen Stamm auf die Dauer nicht auszukommen sei, weil er windig und leichtsinnig sei, dem Umstande, dafs dieser Stamm gar nicht den Willen habe, in einem Bündnisse zu bleiben, sondern nach auswärts gravitiere. Das erneuerte Aufwerfen der Organisation der gemeinsamen Angelegenheiten würde die verschiedenen Aspirationen, die croatischen, slavonischen, walachischen, čechischen, polnischen Wünsche an die Oberfläche bringen, wie sie auch in der Vergangenheit durch jede Krisis, welche die Existenzgrundlage, den Organismus der Monarchie berührte, an die Oberfläche gebracht wurden. Der centralistische Typus würde aus jenem Sarge, den ihm der Ausgleich bereitet hat, künstlich wieder erweckt werden, sobald das ungarische Element die Offensive gegen jene Institutionen ergriffe, welche die Centralisation ihrer Existenzbasis beraubt haben, weil sie jene Ziele, welchen dieselbe erfolglos gedient hatte, besser sicherten, nämlich das Ansehen der Dynastie und die Machtstellung der Monarchie. Es würden endlich wieder einzeln emportauchen: die Idee des den slavischen Typus tragenden Föderalismus, der Gedanke des Central-Parlaments, mit welchem an die Stelle der Parität die Möglichkeit der Majorisierung tritt, der Glaube des Zurgeltunggelangens des böhmischen Staatsrechtes und alle jene Extravaganzen, welche das Andenken der Vergangenheit und die thörichten Hoffnungen auf die Zukunft zu erwecken imstande sind.“

Nachdem der Verfasser die Gefahren einer Abänderung des staatsrechtlichen Ausgleichs vom Jahre 1867 für Ungarn, für die Monarchie und für die Dynastie eingehend geschildert, kommt er zur Beantwor-

tung der weiteren Frage: Welche Folgen haben die Schöpfungen vom Jahre 1867 gehabt? Haben sich dieselben bewährt, oder erscheint es rathsamer, selbst großen Gefahren entgegen zu gehen, als diese Schöpfungen auch weiterhin zu ertragen? Demgemäß beschäftigt sich das vierte Capitel unserer Vorlage zunächst mit der Untersuchung der Ergebnisse des Ausgleiches vom Standpunkte der Machtinteressen und beantwortet hierbei die Fragen: Wie hat der Ausgleich der Aufgabe der gemeinsamen Vertheidigung entsprochen? Füllt Österreich-Ungarn im europäischen Staatensystem den Platz aus, welchen diejenigen Staaten, die hier sicher bestehen wollen, unbedingt ausfüllen müssen? Ferner: Ist es den beiden verbündeten Staaten gelungen, ihre innere Unabhängigkeit aufrecht zu halten? Mit anderen Worten: Wird die innere Entwicklung und Erstarkung Ungarns durch den Verband, in welchem es mit Österreich steht, gestört? Die Fragen über die Machtstellung unserer Monarchie beantwortet Graf Julius Andrássy nach ebenso anziehender als einleuchtender Zergliederung der europäischen Staats- und Machtverhältnisse in der Weise, dass der Ausgleich vom Jahre 1867 „unseren führenden Männern das Selbstvertrauen verliehen, dass er den alten österreichischen Pessimismus gebrochen und anderntheils den Wert unserer Allianz, das Gewicht unseres Wortes erhöht hat. Solange dieser Zustand anhält, haben wir auch nichts zu fürchten". Besagter Zustand bedingt jedoch nach der Ansicht des Verfassers, dass „die ungarische Nation befriedigt sei und ihre ganze Kraft in den Dienst der gemeinsamen Interessen stelle", dass „der Kampf der Monarchie immer und unter allen Umständen auch ein Kampf des ungarischen Staates, der ungarischen Nation sei". „Die Frage also, ob der Ausgleich die ungarische Freiheit zu sichern imstande sei, ist eine Lebensfrage unserer Monarchie und eine europäische Wichtigkeit ersten Ranges."

Nun folgt die weitere Untersuchung im fünften Capitel über „das Ergebnis des Ausgleiches hinsichtlich der Wahrung der Rechte" und im sechsten Capitel hinsichtlich der Ausübung der Rechte des ungarischen Staates innerhalb des Rahmens des Ausgleichswerkes. Wir empfehlen die licht- und geistvolle Erörterung dieser beiden Fragen der besonderen Aufmerksamkeit des Publicums, wobei wir namentlich auf die unbefangene Würdigung der gemeinsamen Armee, deren Nothwendigkeit und Zweckdienlichkeit auch im Interesse des ungarischen Staates hinweisen. Darin bekundet der Autor ebensoviel richtige politische Einsicht als moralischen Muth, um angesichts gegensätzlicher Strömungen der Vernunft, Wahrheit und Thatsächlichkeit entschieden das Wort zu sprechen.

Gleichwie der Verfasser dargethan hat, dass die rechtliche Organisation des Ausgleiches den ungarischen Staat keinem anderen Staate untergeordnet und jene Rechte, welche derselbe vor dem Ausgleiche besessen, der späteren Zeit intact übergeben habe, so führt er dann im einzelnen den Nachweis, der Ausgleich vom Jahre 1867 habe die Ausübung der Rechte des ungarischen Staates nach jeder Richtung hin gesichert und letztere zur praktischen Geltung gebracht. Schon hier findet Graf

Julius Andrássy wiederholten Anlass, auf die Irrthümer, Entstellungen oder Selbsttäuschungen jener politischen Partei in Ungarn aufmerksam zu machen, welche den Umsturz, respective die Beseitigung des Ausgleiches vom Jahre 1867 anstrebt. Im siebenten Capitel unterzieht er demgemäß das Programm der „Unabhängigkeitspartei" einer eindringlichen, scharfen und vernichtenden Kritik und kommt zu dem Resultat, dass „das Unabhängigkeitsprogramm an und für sich als verfehlt erscheint. Es würde in jeder Hinsicht schlechtere Ergebnisse haben, als es die thatsächlichen Folgen des 1867er Systems sind".

Sehr interessant ist der Schluss des ersten Theiles unserer Vorlage, das achte Capitel, welches die Conclusion aus den vorangehenden Erörterungen und Untersuchungen zusammenfasst und in Folgendem gipfelt: „Das dauernde Interesse der (ungarischen) Nation fordert die Aufrechthaltung des Ausgleiches. Das leitende Motiv unserer Politik muss die Aufrechthaltung und Befestigung dieses Gesetzes sein. An dieses Ziel müssen wir uns fest anklammern. Das verlangt das Heil unserer Nation. Wenn wir dafür auch einen schweren Kampf kämpfen müssen; wenn wir deswegen bisweilen auch unpopulär werden; wenn wir zuweilen auch unser eigenes Gefühl bezwingen müssen; wenn wir selbst dann geduldig bleiben müssen, wenn wir in uns selbst das Blut aufbrausen fühlen; wenn wir auch überall verkannt, hier für Nichtungarn, dort für Chauvinisten gehalten werden: all das wird uns durch das Bewusstsein leicht erträglich gemacht, dass wir unsere Pflicht erfüllen, dass wir unserem Vaterlande und auch denjenigen nützen, die auf uns Steine werfen."

Der, wie erwähnt, an Umfang beträchtlich geringere „zweite Theil" des Buches beschäftigt sich in seinen zwei Capiteln mit den Mitteln, durch welche das Ziel der Aufrechthaltung und Befestigung des Ausgleiches erreicht werden könne. Der „zweite Theil" zeigt in der deutschen Ausgabe eine vom ungarischen Original stark abweichende Gestalt. Die Modificierung wurde einerseits durch das neue Gesetz über die Reform des bisherigen Militärunterrichts-Systems bei der Honvéd-Armee veranlasst, andererseits ist sie eine Folge der gerade durch dieses Gesetz herbeigeführten geänderten Haltung der „Nationalpartei" im ungarischen Reichstage. Graf Julius Andrássy hatte in dem ungarischen Original gegen dieselbe scharf polemisiert, um sie im Interesse des staatsrechtlichen Ausgleiches, zu dessen Anhängern diese Partei auch gehört, zum Aufgeben ihres bisherigen unfruchtbaren oppositionellen Verhaltens zu bewegen und zwischen ihr und der „liberalen" oder der „Regierungspartei" eine Fusion zu erzielen. Letzteres ist bisher noch nicht geglückt;[1]) doch hat die „Nationalpartei" des Grafen Albert Apponyi namentlich zufolge ihrer Erklärungen gelegentlich der Schaffung der neuen Gesetze über die ungarischen Militär-Lehr- und Erziehungsanstalten an Regierungsfähigkeit bedeutend gewonnen. Dadurch wurde auch die Aufrechthaltung und Befestigung des 1867er

[1]) Seitdem ist bekanntlich die Auflösung der „Nationalpartei" und deren Anschluss an die „Regierungspartei" erfolgt.

Ausgleiches wesentlich gefördert. Dieser Ausgleich bildet nämlich nach der Auffassung des Grafen Julius Andrássy und seiner politischen Gesinnungsgenossen nicht bloß für einige Jahre, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach noch auf lange Zeit hinaus die einzig mögliche, die einzige den Interessen unseres Vaterlandes entsprechende Formulierung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Ungarn und Österreich.

Allerdings kann nichts ewig dauern; das Fundamentalgesetz der Entwicklung setzt auch den politischen Bestrebungen eine Grenze. Immerhin müssen wir alle Kräfte aufbieten, um das 1867er Ausgleichswerk beständig und unverändert aufrecht zu erhalten, solange jene weltgeschichtliche Nothwendigkeit, welche die genannte staatsrechtliche Schöpfung ins Dasein gerufen, fortbesteht.

„Unsere in dieser Frage zu befolgende Politik muss eine conservative sein." Wegen dieses Ausspruches wurde Graf Julius Andrássy von verschiedenen Seiten her stark angegriffen. Er vertheidigt, respective rechtfertigt seine Auffassung in zutreffender Weise und zeigt hier insbesondere den Unterschied zwischen den politischen Anschauungen Franz Deáks und seiner Freunde und jenen der Majorität des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1867. Die ungarischen Anhänger des Ausgleichswerkes „betrachteten dieses Werk in dem Maße als definitiv, wie ein Gesetz oder eine Verfassung überhaupt definitiv sein kann". „Im Gegensatze hierzu nahmen in Österreich die Anhänger des Ausgleiches denselben zum größten Theile geradezu mit dem Ausdrucke der Hoffnung an, dass die Mängel desselben je eher eliminiert werden." „Sie fügten sich der Zwangslage, jedoch mit der Kundgebung ihrer Hoffnung, dass die von ihnen für nothwendig erklärte Abänderung des Gesetzes bereits in naher Zukunft erfolgen werde." Aus solch verschiedener Auffassung des neuen Systems entstanden seither mancherlei Conflicte und Gefahren für den Ausgleich. Deshalb müsse in der ungarischen Nation die Überzeugung gezeitigt werden, dass das auf Abänderung des Ausgleiches abzielende Streben eine unrichtige Politik sei, und dass wir weder selbst den Ausgleich antasten, noch zulassen dürfen, dass er von einem anderen angetastet werde. Diese conservative Politik scheine befähigt, den von welchen der beiden Staaten immer ausgehenden Angriffen gleichmäßig die Stirne zu bieten. Die größte Gefahr, meint Graf Julius Andrássy, drohe heute von Österreich. Dort gebe es zwar keine Partei, welche sich zu unseren gegenwärtigen staatsrechtlichen Zuständen in absoluten Gegensatz stelle, wie es bei uns die „Unabhängigkeitspartei" thue, dagegen sei dort die überwiegende Mehrheit mit dem Ausgleich unzufrieden und wolle ihn zurückentwickeln, während in Ungarn die Majorität den Ausgleich entschieden unterstütze.

Der Verfasser bespricht nun jene Verschiedenheit der Auffassung auch im Lichte der herrschenden politischen Parteiverhältnisse in Österreich und Ungarn. Wir verweisen auf diese jedenfalls sehr interessante Erörterung und beschränken uns hier auf einige kurze Bemerkungen. „Der echte österreichische Gedanke," sagt Graf Julius Andrássy, „ist auch heute nur Groß-Österreich mit centralistischer oder föderalistischer

Organisation. Der Dualismus wird von wenigen verstanden, von wenigen gutgeheißen." Hier bestehe für Ungarn die Gefahr, dass es den Anhängern einer engeren Einheit der Monarchie gelingen könnte, für diese Idee die Sympathie der Dynastie zu erringen. Denn weder der Centralismus noch der Föderalismus rütteln an der Einheit der Armee und der auswärtigen Politik; nicht die Einheit der gemeinsamen Institutionen ist es daher, was sie befehden, sondern die uns (d. i. Ungarn) zugesicherte Parität.

Ist es aber an dem, dann erscheint es vom ungarischen Standpunkte unzweifelhaft gerechtfertigt, die Sympathie der Dynastie und des Herrschers für diesen Standpunkt zu gewinnen und zu erhalten, sie zu überzeugen, dass die Interessen der Dynastie und Ungarns identisch seien; allein dabei muss doch auch den legitimen Ansprüchen und Aspirationen des anderen Staates der Monarchie in gerechter Weise Rechnung getragen werden. Wenn die ungarische Politik dahin gerichtet sein soll, „das Gewicht der ungarischen Nation in der Monarchie zu vermehren"; wenn infolge dessen das „in Geltung stehende Rechtsverhältnis conserviert werden soll, um uns (Ungarn) mit umsomehr Kraft der Erweiterung unseres Einflusses befleißen zu können"; wenn unser Einfluss „auf dem Gebiete der gemeinsamen Institutionen der ausschlaggebende" sein, der politische Schwerpunkt der Monarchie nach Ungarn verlegt werden muss: dann fragt es sich, ob eine solche Auffassung und Durchführung der Parität in Österreich für annehmbar gehalten werden könne. Denn die Verwirklichung dieser „Parität" wäre im Grunde doch kaum etwas anderes als die politische Vorherrschaft des einen Theiles über den andern gleichberechtigten Bundesgenossen. Ob durch eine derartige Politik das schädliche Misstrauen, die Eifersucht und die wachsende Abneigung gebannt und statt dessen das so wünschenswerte, ja nothwendige gegenseitige Vertrauen geweckt, das Einverständnis gefunden, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der bundesfreundlichen Eintracht gekräftigt würden, möchten wir allerdings bezweifeln.

Doch wir brechen unsere ohnehin fast zu breit gewordene Besprechung des Andrássy'schen Buches ab und wiederholen nur die Empfehlung desselben; der denkende Leser wird daraus reiche Belehrung und Anregung schöpfen. Der Verfasser ist sicherlich berufen, bei der Lösung der von ihm ventilierten Fragen werkthätig mit Hand anzulegen.

❦

Nachschrift. Vorstehende Ankündigung des Buches vom Grafen Julius Andrássy war bereits druckfertig abgeschlossen, als dieses Buch über den Ausgleich vom Jahre 1867 zum Gegenstande interessanter parlamentarischer und publicistischer Auseinandersetzungen gemacht wurde, denen wir eine kurze Nachschrift zu unserer Besprechung widmen müssen. Im österreichischen Abgeordnetenhause nahm nämlich der Abgeordnete Freiherr von Dipauli zu Anfang April 1899 Gelegenheit, aus dem Buche des Grafen Julius Andrássy eine Reihe von Citaten mitzutheilen, um den

Grafen den Beweis zu führen, „wie sehr die ungarische Auffassung der staatsrechtlichen Lage dem Gedanken der Gesammtmonarchie zuwiderlaufe".

Graf Julius Andrássy erwiderte hierauf in zwei Artikeln der „Neuen Freien Presse" vom 8. und 9. April 1898 unter dem Titel: „Die Citate des Freiherrn von Dipauli." Graf Julius Andrássy constatiert darin mit Befriedigung, wie sein Buch in Herrn v. Dipauli „das Bewusstsein gefestigt, dass Ungarn unter gar keinen Umständen geneigt wäre, einen festeren Verband zu acceptieren als denjenigen, der im Jahre 1867 vereinbart wurde"; dass auch um den Preis welcher wirtschaftlicher Opfer immer von der Schaffung einer Gesammtmonarchie nicht die Rede sein könne, die in dem (ungarischen) Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 nicht begründet sei; Ungarns Rechte seien unverkäuflich, eine Rückbildung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Grundlage unmöglich.

Hingegen verwahrt sich Graf Julius Andrássy gegenüber der Zumuthung, als ob sein Buch „Ungarn auch Rechte vindiciere, die über die Auffassung des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 hinausgehen, dass es verborgene Bestrebungen an das Tageslicht bringe, hinsichtlich deren es die Pflicht des Freiherrn von Dipauli gewesen sei, die Aufmerksamkeit des österreichischen Parlamentes wachzurufen". Ungarn besitze „keine verborgenen Aspirationen", die es daheim bekenne, aber Österreich gegenüber verbergen müsse. Was Ungarn über die staatsrechtliche Lage behauptet, beruhe „auf positiven Gesetzen"; was Ungarn wünscht, gereiche der „Dynastie und der Machtstellung der Monarchie zum Vortheile".

Graf Julius Andrássy geht nun alle vom Freiherrn von Dipauli angeführten Citate durch und stellt deren Inhalt richtig, ergänzt die Lücken derselben und sucht darzuthun, dass sie entweder missverstanden oder falsch gedeutet und ausgelegt worden seien. Daraus resultierte, dass „es noch immer zweierlei Interpretationen des Ausgleiches gibt: eine österreichische und eine ungarische". Für die Richtigkeit der ungarischen Auffassung spreche der Umstand, dass der Ausgleich in seiner Gänze eine ungarische Conception war, sein juristischer Grundgedanke von Franz Deák herrührt. Man thue jenseits der Leitha unrecht, die ungarische Auffassung zu fürchten, in ihr eine Gefahr für die Monarchie zu erblicken. „Über der Wahrnehmung unserer Rechte," sagt Graf Andrássy, „haben wir das Großmachtinteresse niemals aus dem Gesichtskreise verloren. Wir wissen, dass dieses die Einheit der Vertheidigungsmittel fordert. Wenn die Erhaltung dieser Einheit auch Opfer heischt, fürchten Sie nichts, wir werden die Opfer auch in der Zukunft bringen, wie es in der Vergangenheit geschehen ist! Wir wissen, dass die Kraft der Monarchie unsere Kraft, das Unglück der Monarchie unser Unglück ist. Ich wiederhole: fürchten Sie die ungarische Auffassung nicht!"

Den gemeinsamen Institutionen gegenüber erhebe Ungarn allerdings „gewisse moralische Forderungen". So z. B. sei es moralische Pflicht des Militärs, Ungarn zu achten und seinen Gesetzen zu gehorchen; die militärische Erziehung erfordere Achtung Ungarns vom Österreicher,

Bestärkung im Patriotismus für Ungarn u. dgl. Ob das unbillige Forderungen seien? Österreich besitze die gleichen Rechte: die erste Pflicht des Soldaten sei die Anhänglichkeit an den gemeinsamen Kriegsherrn, und diese Anhänglichkeit müsse den verschiedenen Patriotismus in einer höheren Harmonie vereinigen.

Freiherr von Dipauli beanstände es ferner, dass Graf Andrássy in seinem Buche den Nachweis zu führen suche, dass Ungarn „die im Ausgleiche garantierten Rechte auch thatsächlich ausgeübt", dass „die Politik der Monarchie sich dem Willen Ungarns entsprechend gestaltet habe", dass „Ungarns Wort mit größerem Gewicht in die Wagschale gefallen als das Wort Österreichs", und dass „der maßgebende Factor der Monarchie heute Ungarn sei". Enthalten diese Sätze Unrichtiges oder Verletzendes für Österreich? Was Graf Andrássy für die Ungarn fordere, das gebe er auch den Österreichern. „Der Einfluss, das Gewicht, welche eine Nation besitzt, können nicht in ganz gleiche Theile abgemessen werden. Sie ändern sich fortwährend, ändern sich mit der Politik, welche die Nation befolgt, ändern sich mit dem moralischen Inhalt, den sie bergen. Wir müssen bestrebt sein, durch die Befolgung einer richtigen Politik, durch eine zielbewusste Entwicklung unserer Kräfte in ehrlichem, offenem Wortstreite die Priorität in der Monarchie zu erringen."

„Die großen Ziele des 1867er Ausgleiches," heißt es am Schlusse der Ausführungen des Grafen Andrássy, „sind erreicht; die beiden Staaten entwickelten sich kräftig, nach außen sicherten wir uns den Frieden und die Machtstellung. Nur eine Hoffnung erwies sich als Illusion; nur ein Glaube derjenigen, die das epochemachende Werk geschaffen, hat sich nicht erfüllt. Das gegenseitige Gefühl der verbündeten Völker ist auch heute kein befriedigendes. Die verbündeten Völker trauen einander nicht." Daraus entstehen die fortgesetzten Verhetzungen; wäre es nicht hoch an der Zeit, dass derlei Verhetzungen aufhörten?

Auf die Artikel des Grafen Julius Andrássy antwortete Freiherr von Dipauli in einer „Erwiderung" (siehe „Reichswehr" vom 13. April 1898), in welcher er zunächst seine aufrichtige Anhänglichkeit an das staatsrechtliche Ausgleichswerk vom Jahre 1867 betont und sich ebendeshalb für berechtigt hält, „einzutreten für die auf gemeinsamem Gebiete bestehende staatliche Einheit und die gemeinsame Verfassung". In den vorgelesenen Citaten habe er nichts geändert, höchstens manche Sätze abgekürzt, ohne den „Sinn und Umfang des Gedankens irgendwie zu alterieren".

Freiherr von Dipauli weist gleichfalls auf die Unterscheidung der sogenannten „ungarischen Auffassung" von der „österreichischen Auffassung" der Ausgleichsgesetze von 1867 hin und findet diese Verschiedenheit schon in der abweichenden Anschauung über das Forum der Verantwortlichkeit für die gemeinsamen Minister, dann über die legislatorische Kraft der Beschlüsse der Delegationen begründet. Hinsichtlich der Einflussnahme ungarischer Ressortminister auf die Arbeiten der Delegationen herrsche in Ungarn ebenfalls eine mit dem Ausgleichsgesetze unvereinbarliche Anschauung und Praxis. An eine Rückbildung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Grundlage

könne heute auch in Österreich von keinem ernsten Politiker gedacht werden; anderntheils werde vielleicht selbst Graf Julius Andrássy zugeben, dass ungarischerseits nach mancher Richtung (ich erinnere an den Titel unserer Monarchie) eine Ausdehnung der Vereinbarungen über die fixierten Bestimmungen der 1867er Gesetze stattgefunden habe. Und doch liege die beste Gewähr für die Stabilität solcher staatsrechtlicher Grundgesetze in der unveränderten und möglichst einfach interpretierten Aufrechterhaltung derselben. Jedes Spannen solcher Gesetzesbestimmungen auf das Prokrustesbett nationaler Politik könne natürlich Gegenspannungen erwarten.

„In Österreich," sagt Freiherr von Dipauli, „gibt es keine principiellen staatsrechtlichen Gegner des Ausgleiches .... Dass zwischen der ungarischen und der österreichischen Auffassung des Ausgleiches (wenigstens für die Mehrzahl der Staatsangehörigen) ein Unterschied obwaltet, scheint mir kaum zweifelhaft, dürfte vielleicht auch nicht widersprochen werden, da schon die Genesis des Ausgleiches eine ‚ungarische Conception' war. Ich will nicht untersuchen, ob dieser Beweis für die Richtigkeit der ungarischen Auffassung ausschlaggebend sei; auch anerkenne ich, dass Ungarn keine verborgenen Aspirationen besitze; aber ich will diesen Faden nicht weiter spinnen, denn als Patriot will ich ja auch gerne das Einigende suchen und in einem so wichtigen politischen Zeitpunkte nicht weiter darüber rechten, ob das gemeinsame Ziel auf diesem oder jenem Wege erreicht werde."

„Auch ich will," damit schließt Freiherr von Dipauli seinen Artikel, „keine andere Gesammtmonarchie als die durch die Gesetze des Jahres 1867 begründete. Für diese Gesammtmonarchie Opfer zu bringen, sind auch wir bereit. Nicht nur das Gesammtinteresse, die Existenz dieser Gesammtmonarchie liegt uns am Herzen, und deshalb sind auch wir susceptibel im Punkte der großen Gesammtmonarchie, wie es die Ungarn für ihre Reichshälfte sind. Ferne liegt uns aber jeder Angriff auf die staatsrechtliche Stellung Ungarns. Wir wünschen nur, dass man auch in der anderen Reichshälfte sich mit der staatsrechtlichen Stellung des 1867er Ausgleiches bescheide, wir wollen keine ungarischen Rechte kaufen, im Gegentheil! Wir wollen nur die Gleichheit der Opfer auch der Gleichheit der Rechte annähernd näher bringen, und daher können auch wir ebenso loyal wie aufrichtig zurückrufen: ‚Fürchten auch Sie die österreichische Auffassung nicht!'"

Damit endigen wir die Nachschrift über die interessante Controverse der beiden namhaften Politiker, des ungarischen Grafen Julius Andrássy mit dem österreichischen Freiherrn von Dipauli, dem gegenwärtigen Handelsminister Österreichs.

Budapest. Prof. Dr. Schwicker.

Österreichische und Ungarische Bibliographie.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn von Glunek, Mitgliede und ständigem Referenten des k. k. Reichsgerichtes wie auch lebenslänglichem Mitgliede des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, k. k. Sectionsrathe und Präsidialsecretär des k. k. Reichsgerichtes. X. Theil. Judicate des Reichsgerichtes in den Jahren 1893, 1894, 1895, 1896 und 1897. Anhang: Erkenntnisse des Senates zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof. 1894 bis 1895. Wien 1898.

Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau. Nr. 5. Mai. Krakau 1899. Öffentliche Sitzung der Akademie vom 3. Mai 1899. — Sitzungen vom 1., 15. und 23. Mai 1899. — Résumés: Bibliothek der polnischen Schriftsteller, 36. Band. — A. Brückner. Der handschriftliche Nachlass des W. Potocki. II. Theil. — St. Niementowski. Über neue Arten der Anhydroverbindungen. — W. Syniewski. Über die Constitution der Stärke I. — A. Bochenek. Die Reifung und Befruchtung des Eies von Aplysia.

Przegląd polski (Polnische Revue). 33. Jahrgang. 129. Band, Nr. 390. VI. Heft, December. Krakau 1898. (Polnisch.) Zum 50. Jahrestag der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs. Von Stanislaus Tarnowski. — Aus 50 Jahrgängen des „Czas". IV. Die Jahre 1857 bis 1860 (Fortsetzung). Von Ludwig Dębicki. — Budget und öffentlicher Credit (Schluss). Von Dr. Josef Milewski. — Die Lemberger Berathungen vom October 1898, betreffend die Reform der Mittelschulen. Von Dr. Leon Kulczyński. — Griechenland. Reiseerinnerungen aus dem Frühjahr 1896 (Schluss). Von Stanislaus Rzepiński. — Literarische Chronik. — Politische Revue.

Muzeum (Museum). Zeitschrift des Vereines der Lehrer höherer Lehranstalten. Redigiert von Dr. B. Mańkowski. XV. Jahrgang. Heft 4 und 5, April und Mai. Lemberg 1899. (Polnisch.) Zeitschriften für die Jugend. — A. Chudziński: Die preußischen Mittelschulen nach der Reform von 1892 (Fortsetzung). — Sz. Matusiak: Wie viele Conjugationen haben wir im Polnischen? — W. Heck: Das Schulmuseum in Brüssel. — Zeitungswesen und Schule. — Stimmen zur Mittelschulreform. St. Schneider: Die Philologie bei den Enquêteberathungen. — Recensionen und Berichte. — Bibliographische Nachrichten. — Vereins- und Sitzungsberichte. — Laufende Angelegenheiten. — Verschiedenes. — Mickiewicz-Stiftung.

Česká Revue (Čechische Revue). II. Jahrgang. Heft 11, August. Prag 1899. (Čechisch.) Prof. V. Bause: Ursprung und Beginn des Ackerbaues. — Dr. Josef Karásek: Apollon Nikolajevič Majkov. — Dr. Dobroslav Krejči: Über die Ungerechtigkeit unserer Reichsrathswahlordnung. — Dr. v. Svambera: Sudan und Sahara. — Jan Třeštík: Aus dem Leben der Albanesen (Schluss). — Fr. Vrábek: Alexander Petöfi (Schluss). — Dr. J. Prášek: Die Schlacht

bei Kolin am 18. Juni 1757 (Schluss). — Rudolf Dvořák: Denkungsweise Chinas. — Rundschau.

Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XXXVII. Jahrgang. Nr. IV. Nebst der literarischen Beilage. Redigiert von Dr. A. Horčička und Dr. O. Weber. Prag 1899. Ein mantuanischer Gesandtschaftsbericht aus Prag vom Jahre 1383. Von Rudolf Knott. — Wallensteins letztes Quartier. Von W. Mayer. — Aus der Geschichte der Egerer Lateinschule unter Rector Goldammer. Von Dr. J. Simon. — Die Ordnung der Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute aus dem Jahre 1564. Von Dr. Josef Neuwirth. — Ein „Chronicon breve regni Bohemiae saec. XV". Von Dr. Ad. Horčička. — Ein Splitter. Von Ad. Hauffen. — Mittheilungen.

Rivista Dalmatica (Dalmatinische Revue). I. Jahrgang. 2. Heft, Juli. Zara 1899. (Italienisch.) A. Lubin: Dante-Frage. — V. Brunelli: Giovanni Lucio (III und IV). — G. J. Vorich: Erinnerung (Gedicht). — S. Mitis: Historische Notizen über die Insel Cherso. — R. Feruzzi: Die Kunst und die III. Ausstellung in Venedig. — U. Inchiostri: Sonette. — G. A. Galzigna: Die Frau in der gelehrten Komödie des Jahres 500. — G. Smirich: Das Portal des Grafenpalastes in Pago. (Mit 1 Tafel.) — Anzeigen. — Bibliographische Notizen. — Kleine Anzeigen.

Zeitschrift für österreichische Volkskunde. Organ des Vereines für österreichische Volkskunde in Wien. Redigiert von Dr. Michael Haberlandt. V. Jahrgang 1899. 1. bis 2. Heft. Mit 5 Textabbildungen. Wien 1899. Adolf Kettner: Schlesische Lebzeltformen (mit 5 Abbildungen). — Dr. Franz Tappeiner: Einige ethnologische und anthropologische Aufzeichnungen über die Bewohner des hintersten Ötzthales und des Schnalserthales. — Dr. Oskar Hovorka von Zderas: Dalmatinische Spitznamen. — Johann Haudeck: Volkstracht im Leitmeritzer Mittelgebirge. — Kleine Mittheilungen. — Ethnographische Chronik aus Österreich. — Literatur der österreichischen Volkskunde. I. Besprechungen. II. Übersichten. — Mittheilungen aus dem Verein und dem Museum für österreichische Volkskunde.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben von dem Verwaltungsausschusse desselben. III. Folge. 42. Heft. Innsbruck 1898. Redlich Osw. Dr. David von Schönherr. Ein Lebensbild. Mit Porträt. — Egger Josef Dr. Schloss Gerrenstein und seine Herren. — Mayr-Adlwang Mich. Dr. Regesten zur tirolischen Kunstgeschichte. — Hammer Heinrich Dr. Die Bauten Herzog Sigmunds des Münzreichen von Tirol. — Hintner Val. Dr. Noch einmal die Iss-Namen. — Wolfskron Max Reichsritter v. Beitrag zur Geschichte des Tiroler Erzbergbaues. — Kleinere Mittheilungen. — Vereinsnachrichten.

Jahrbuch des Bukowiner Landes-Museums. VI. Jahrgang 1898. Redactionscomité: E. Mandyczewski, A. Mikulicz, Dr. J. Polek (Curatoriumsmitglieder) und K. A. Romstorfer (Schriftführer). Czernowitz 1898. Dr. Raimund Friedrich Kaindl: Zur Geschichte der Bukowina im Jahre 1849. — Dr. J. Polek: Die Lippowaner in der Bukowina. II. Religion und Kirchenwesen. — Karl A. Romstorfer: Reconstruction der Miroutzkirche in Suczawa. — Derselbe: Bericht über die Forschungsarbeiten am alten Wojewodenschlosse in Suczawa. — Aus den „Mittheilungen der k. k. Central-Commission 2c." — Vermischtes. — Verzeichnis der Conservatoren und Correspondenten der k. k. Central-Commission 2c. in der Bukowina.

Argo. Zeitschrift für krainische Landeskunde. VI. Jahrgang. Nummer 11 und 12. Redacteur, Herausgeber und Verleger: Alfons Müllner, Musealcustos. Laibach 1898. Das Eisen in Krain (Fortsetzung). Von A. Müllner. — Die Zukunft der Stadt Laibach. XIX. — Anton Damian, ein Laibacher Kaufmann. (Mit 2 Illustrationen.) Von Müllner. — Ein Brandgräberfeld aus der Zeit der Römerherrschaft in Laibach am Baugrunde des Herrn Jos. Graiser. III. (Mit 1 Illustrationsbeilage.) — Emona und Emonia. Von J. Vilc. — Zur Emona-Frage. Von Müllner. — Leben der Grafen von Cilli. Von Fr. Komatar. — Rapport eines Regimentscommandanten vom Jahre 1649 aus Loitsch. — Beschwörungsformeln gegen Schlangenbiss. Von Müllner.

Österreichische und Ungarische Dichterhalle.

Übersetzungen aus dem Slovenischen von A. Funtek.

Laibach.

Mädchen und Vöglein.

Von F. Levstik.

Am Brunnen schöpfte ein Mägdelein,
Das senkte den Eimer ins Wasser ein,
Und wie sich ihr Bildnis im Wasser zeigt,
Entzückt sich das Mädchen darüber neigt:
„Die Schönheit, die da schmückt mein Gesicht,
Ich gäb' sie für drei Paläste nicht!“
Da hüpft auf dem Zweige ein Vöglein herbei,
Hebt an gar schelmische Melodei:
„Doch wisse, kommt einer, der wohl Dir gefällt —
Traun, all die Schönheit umsonst er erhält!“
„Und was Du gesungen, ist Lug und Trug —
Ich kann Dich nicht haschen im raschen Flug!“
„Und hättest Du Flügel wie ich einmal,
Du flögst noch heute zu Berg und Thal,
Und fändest Du einen, der gut Dir wär',
Und wäre er arm wie keiner mehr:
Hier unter den Schlössern auf Deinem Gesicht
Verwehrtest Du ihm ein Obdach nicht.“
Das Vöglein sang's und schwang sich vom Baum,
Flog weiter im lichten Himmelsraum.
Das Mädchen blickte ihm sinnend nach:
„Weiß nicht, ob das Vöglein nicht Wahrheit sprach!
Es fliegt in den Lüften und merkt und sieht,
Was unter Menschen auf Erden geschieht.“

Nur im Lenze nicht!

Von Josef Stritar.

Nahe steht mein Leben jenem Tage,
Dessen jeder Mensch gedenkt mit Angst:
Endet auch mein Ich mit einem Schlage,
Herr, ich scheide sonder Furcht und Klage,
Sterbe gerne, wenn Du es verlangst!
Dieses Aug', worin die Sonne blinket
Und das kleinste Ding sich spiegelt klar,
Das so sehnsuchtsvoll die Helle trinket,
Dem der Himmelsglanz von ferne winket,
Bald erlischt es ganz, auf immerdar.
Dieses Herz, das Sehnsucht, Hoffen, Bangen
Jäh durchwühlen, quälen Tag und Nacht —
Ob's von Leid, von Freude ward umfangen,
Gott, es stehet still auf Dein Verlangen,
Und auf ewig wird's zur Ruh' gebracht!
Sei's denn! Wie ein Fenster will ich schließen
Dieses Aug', auf dass kein Tag mehr graut,
Konnt' ich doch das Leben nie genießen:
Da ich sah der Menschheit Thränen fließen,
Habe ich des Leids genug geschaut.
Sei's denn! Mag dies Herz nicht fürder schlagen,
Mag es schlafen wie ein müdes Kind!
Eig'ne Schmerzen hat es stets getragen,
Und, was schlimmer, es trug fremde Klagen,
Mag's denn ohne Bürde ruhn gelind!
Sei's denn! Dunkler Vorhang, sinke, falle
Und verdecke mir der Sonne Licht!
Herr und Meister, wenn Du willst, erschalle
Dein Gebot, auf dass zu Dir ich walle —
Nur im Lenz, im Lenz gescheh' es nicht!
Wenn es stille auf den Fluren allen,
Wenn entlaubt der Busch und kahl der Baum,
Wenn Maßliebchen welk im Grase fallen,
Wenn die Kraniche gen Süden wallen:
Dann entfleuch' mein Geist vom Erdenraum!
Nicht doch jetzt, wo Blüten, Luft alleine
Streut der Lenz, wohin der Schritt ihn trägt,
Wo das Herz, das Weltall strahlt im Sonnenscheine
Und die Amsel schlägt im grünen Haine,
Lerche, Fink, um Liebe werbend, schlägt.
Jetzt, wo Leben aus dem Leben blinket,
Wo sich alles regt, was todt erschien,
Wo mein Aug' die Schönheit, die ihm winket,
Gierig wie den Seim der Falter trinket —
Ach, wie könnte ich von dannen ziehn!

Sieh, ich murre nicht! Nein, ohne Beben,
Wenn, mein Schöpfer, Deine Stimme spricht,
Will ich scheiden aus dem Erdenleben,
Deinem Willen, Deiner Macht ergeben —
Nur im Lenz, im Lenz gescheh' es nicht!

Die Ideale.

Von S. Gregorčič.

O, kämpfe nicht mit Idealen,
Sie gleichen ganz den Sonnenstrahlen,
Worin die starre Welt erglüht
Und mancher Blume Pracht erblüht!
Dort auch, wo Ideale wallen,
Wenn sie durchflammen das Gemüth,
Kann manche Blüte sich entfalten.
Vernichte nicht die Ideale,
Ihr Licht gleicht ganz dem Sonnenstrahle:
Gib einen Sonnenstrahl mir nur,
Er weist mir hoch im Sternensaale
Der hehren Gottessonne Spur —
Es gleicht so ganz das Ideal
Dem goldig lichten Sonnenstrahl!
Nicht von der Erde her sie stammen,
Sie sind des Herzens nur Besitz,
Sie bringt hervor des Geistes Blitz,
Und hoch im ew'gen Lichte flammen
Die Ideale nur zusammen,
Ihr Licht daher nach aufwärts fließt
Zum Licht, das ihre Quelle ist.

Die Birke.

Von Simon Jenko.

Steht die junge Birke
Zwischen Kieferbäumen,
Muss auf eig'nem Boden
Fremd und einsam träumen.
Und am Stamme rütteln
Rauh die Waldeswetter,
Von den Ästen fallen
Die verwelkten Blätter.
Und der Wind sie wirbelt
In entleg'ne Kreise,
Bringt den fernen Schwestern
Grüße von der Waise.

Zwei Novelletten von Árpád v. Berczik.

II.

Die Mama der Gracchen.

Aus dem Ungarischen übersetzt von Heinrich v. Wlislocki.

Jegenye in Siebenbürgen.

Der erste Bekannte, dem ich im Badeorte Kis-Hévíz auf der Promenade begegnete, war die liebe kleine Irene, geborene Válnay und verehelichte Déry, also alles zusammengefasst, Irene Déry-Válnay oder, wie wir sie scherzweise nannten, die Mama der Gracchen. Diesen Ehrennamen aber hatte sie daher erhalten, dass sie ihre beiden rothen, ruhelosen Sprösslinge überaus liebte. Wie die berühmte römische Mustermutter ihre beiden Söhne als ihren höchsten Schmuck betrachtete, so trug auch Irene keinen anderen, und wie Cornelia auf dem Forum mit ihren Kindern zu erscheinen pflegte, so konnte man sich auch Irene nicht ohne ihre Söhne vorstellen. Überallhin schleppte sie dieselben zum Verdrusse der vielen Cavaliere mit sich, welche sich der zum Verschlingen schönen jungen Frau genähert hätten, aber die „kindliche" Umgebung für sehr ungeeignet hielten. Es blieb auch jeder von ihr weg, den man des Hofierens hätte verdächtigen können. Soviel ist gewiss, dass sich die Pessimisten in ihren Prophezeihungen getäuscht hatten.

Irene Válnay gehörte zu den unterhaltendsten Mädchen, und Thomas Déry wurde gewarnt, sie zu heiraten, er werde noch viel Ungemach mit ihr haben. Sie sei schön, sei lebhaft, sie sei auch ein wenig kokett, sie passe eben nicht zu einer Gattin. Déry aber heiratete sie doch, und als ob man das Weibchen nach der Verheiratung ausgetauscht hätte! Sie zog sich zurück, ward eine Hausfrau, die nur ihrem Gatten lebte und dann ihren Kindern. Des Himmels Segen folgte gar schnell nacheinander, und die 24jährige junge Frau kann sich heute schon mit einem sechs- und mit einem fünfjährigen Söhnchen brüsten.

Es mag als glänzendster Beweis meiner Uneigennützigkeit der Umstand dienen, dass ich mich dieser Nachrichten freute, obwohl man mich einstens auch mit Irene foppte. Nicht zu leugnen, sie gefiel mir, dies Gefallen aber konnte zu ernster Absicht nicht heranreifen, denn ich fand nicht die geringste Erwiderung. Ich entsagte ohne Bitterkeit, und unser Bekanntschaftsverhältnis entwickelte sich zu angenehmer Freundschaft. Doch gar wenig sah ich sie seit ihrer Verehelichung.

Gegenseitig freuten wir uns nun der Begegnung. Sie weilt hier allein; ihr Gatte, der Landwirt, durfte sie zur Zeit der Sommerarbeiten nicht begleiten.

„Wie bringen Sie die Zeit zu?" fragte ich sie und war beinahe auf die Antwort gefasst. Sie wird mit dem Ausdrucke der Zufriedenheit antworten: „Herrlich!" Was anderes hätte denn eine Mama ant-

worten können, vor der zwei solche von Gesundheit strotzende Bürschlein herumsprangen?

Große Überraschung harrte meiner. Über Irenens Antlitz huschte eine Wolke hinweg.

„Langweilig," sprach sie misgelaunt.

„Warum?"

„Ich habe keine Gesellschaft."

„Und die Kinder? Gibt es bessere Gesellschaft als diese?"

Irenens Augen flammten auf, und mit Liebe und Stolz blickte sie auf ihre Söhne, doch das Feuer erlosch plötzlich.

„Schön ist die Kinderstube, sie hat ihre Poesie, aber das ist noch nicht die ganze Welt. Eine kleine Unterhaltung schadet nicht — der Abwechslung zuliebe."

„Haben Sie denn hier keine Bekannten?"

„Wie denn nicht? Hier ist ja Frau Bárány mit einer großen Gesellschaft, fünf, sechs schönen jungen Frauen, eine ganze Schar Höflinge um sie herum, die unterhalten sich stets."

„Schließen Sie sich diesen an, wenn es Ihnen die Zeit gestattet!" rieth ich ihr mit bestem Willen, nicht einmal ahnend, welch eine Saite des Schmerzes ich angeschlagen.

Irene biss sich die Lippe, sie hätte gern etwas gesagt, aber sie erstickte ihren Gedanken im Keime.

„Hat man Sie etwa beleidigt?"

„Soll ich sprechen — soll ich nicht sprechen? . . . Ah, Sie sind mein alter, wahrer Freund! Ich brauche nicht mich vor Ihnen zu zieren. Also wissen Sie, man hat mich zurückgewiesen — wie ein Gemälde aus der Kunstausstellung!"

Sie zitterte vor Aufregung und wies ihren kleinen Sohn, der mit irgendeiner Frage zur Mama gelaufen kam, kurz und trocken ab.

„Und wissen Sie, warum? Wegen meiner Kinder. Frau Bárány hat es mir rund herausgesagt: Meine Liebste! Du bist uns eine zu solide Mama! Du hast zu viele Kinder. Du würdest den Einklang stören."

„Neid! Sie fürchten sich vor Ihnen."

Vom Badehaus her wurde lautes Gelächter hörbar. Frau Bárány und ihre Gesellschaft näherten sich. Sie begaben sich in den Wald.

„Gehen wir!" sprach plötzlich Irene und wandte sich an die Bonne. „Bleiben Sie hier mit den Kindern, wir machen einen kleinen Spaziergang!"

Es war klar, dass sie der Bárány'schen Gesellschaft ausweichen wollte.

Frau Déry lud mich an ihren Tisch, und in einigen Tagen machte ich überraschende Beobachtungen. Die Mutter der Gracchen kokettierte. Sehr furchtsam, außerordentlich primitiv — aber sie kokettierte. Den Gegenstand ihres Kokettierens bildete ein Cavalier mit strohgelben Haaren am Tische der Frau Bárány. Ich kannte ihn, er gehörte zu den professionellen Courmachern, die stets hofieren, überall und jeder — aus

Gewohnheit, Langeweile, denn sie können eben über nichts anderes mit den Frauen sprechen. Glück haben sie zwar selten, sie bringen indes wenigstens die eine oder die andere unachtsame oder ungeschickte Frau in Feuer, und ihre Eitelkeit begnügt sich selbst mit dieser Genugthuung.

Nicht lange Zeit nachher geschah es, dass der Cavalier mit den strohgelben Haaren sich bei einem Ausfluge verspätete, den die Bárány-schen in die Berge machten, und ich ihn in Irenens Gesellschaft traf. Bei einer anderen Gelegenheit schmerzten dem Herrn zufällig die Zähne, demzufolge er an einer improvisierten Tanzunterhaltung nicht theilzunehmen vermochte, aber nach dem Nachtmahle spazierte er mit Irene zusammen um die Badeanstalt herum. Oft kam er im Speisesaale an unseren Tisch, was den Bárány'schen im allgemeinen nicht nach Geschmack sein konnte, desto angenehmer dafür Irene war, die den Cavalier mit strohgelben Haaren mit Liebenswürdigkeit überhäufte.

O, Du kleines unachtsames Geschöpf, Du bringst Dich noch in Verruf, wenn ich Dir die Augen nicht öffne! Wir saßen beisammen am Rande des Waldes, und ich benützte die Gelegenheit.

„Wissen Sie, Irene, dass die Bárány'schen sehr über Sie klatschen?"

Irenens Antlitz strahlte vor Freude.

„Sie tratschen? Nun, sie mögen nur tratschen! Sie mögen sehen, dass man auch über mich tratschen kann!"

„Also das kümmert Sie gar nichts?"

„Mich nicht! Ein kleiner Tratsch ist nicht die Welt."

Ich wusste genug; die Mutter der Gracchen hatte ihre bisherige Rolle satt bekommen, und die gekränkte Eitelkeit lechzte nach Rache, obgleich letztere nur in der Gestalt eines Cavaliers mit strohfärbigen Haaren erschien.

Die Folgen gaben mir recht. Die Kinder spielten von nun an mit der Bonne allein fern von der Mama, die zu zweien mit dem Cavalier, der strohfärbige Haare hatte, auf der Promenade herumspazierte, um die Badeanstalt herum, am Waldrand, überall — wo viele waren, wo sie von vielen gesehen werden konnten, besonders von den Bárány'schen, von denen sich der junge Mann mit den strohgelben Haaren endgiltig losgerissen hatte.

Die Mama der Gracchen benöthigte sehr einen — Schutzgeist, denn wenn der Papa der Gracchen ankäme, träfe er eine solche Situation, die kaum seine Zustimmung finden würde. Warum sollte dies nicht durch meine Wenigkeit als Schutzgeist verhindert werden?

Ich begann den Gekränkten zu spielen. Zwei, drei Tage hindurch meldete ich mich nicht beim Mittagsmahl — ich speiste eine Stunde später — auch auf der Promenade war ich nicht sichtbar. Die Interpellation konnte nicht ausbleiben.

„Sie kann man ja gar nie sehen!"

„Ungefähr."

„Und warum nicht?"

„Ich sehnte mich nie nach der Rolle des fünften Rades. Ich bin überflüssig, desto besser! Sie haben wenigstens schon Gesellschaft und langweilen sich nicht."

Ich setzte von Irene voraus, dass sie mich nicht auf so leichte Weise in die Welt fliegen lassen werde.

„Lieber Freund! Sie sind nie überflüssig!"

„Dann gestehen Sie es aufrichtig ein, dass Sie sich mit einem Stück Cavalier nicht begnügen! Drei, vier, fünf brauchten Sie, damit Frau Bárány berste. Dies übernehme ich nicht . . . Irene!"

Den Namen „Irene" sprach ich mit großem Nachdruck, unterdrückter Glut aus und schoss dabei einen möglichst tiefen und bedeutsamen Blick auf sie.

„Was soll dies bedeuten?" fragte sie erstaunt.

„Das, dass . . . ja, ja, ich reiße den Schleier vom Geheimnis herab, das Sie nie erfahren hätten, wenn mich Ihr Benehmen dazu nicht berechtigt haben würde! Ich liebte Sie, betete Sie an . . ."

„Mein Herr!"

„Hören Sie mich nur zuende! Wenn Sie die Hofierung des Cavaliers mit den strohfärbigen Haaren anhören, so können Sie mir auch eine Minute weihen. Ich wiederhole es, dass ich Sie geliebt habe und noch jetzt liebe. Haben Sie es je geahnt? Nicht wahr, nein? Denn ich hätte es für eine Schandthat gehalten, die Ohren der Mutter zu besudeln, um welche herum ihre Kinder spielen. Jetzt aber kommen und gehen Sie ohne Ihre Kinder — und nicht allein — das Alleinsein achte ich auch — sondern mit einem Menschen, dessen Gesellschaft Sie compromittiert. Wenn Sie sich nun weder mit Ihrer Familie, noch mit Ihrem Ruf befassen, so opfern Sie dieselben wenigstens für einen solchen Menschen, der dies Opfer verdient!"

Irene erröthete vor mir in der größten Verwirrung. Sie hätte mich gerne unterbrochen, sie bereitete sich dazu vor, das Unerwartete der Enthüllung raubte ihr jedoch die Geistesgegenwart.

Ich sah, dass ich auf gutem Wege bin, ich fuhr also fort, aber flüsternd, mit schmachtender Färbung.

„Wenn Sie unglückselig sind, wenn Sie Ihren Gatten nicht lieben, wenn Sie Ihr Schicksal ändern wollen, ist es dann nicht ehrenvoller, klüger, eine neue Verbindung einzugehen, als Ihren Ruf ohne Ziel auf Würfel zu setzen?"

Das Weibchen begann in sich zu kehren.

„Wer sagt, dass ich meinen Gatten nicht liebe?"

„Vielleicht verheimlichen Sie es vor sich selber. Dies ist indes nur Selbstbethörung. Sie lieben Ihren Gatten nicht!"

„Sprechen Sie nicht so, denn die Freundschaft zwischen uns ist zuende!"

„Verzeihen Sie, Irene . . . aber ich kann meine Aufregung nicht zähmen! Sie waren mir zwischen den Schanzen des Familienlebens unnahbar, dieser Zustand ist Ihnen jedoch langweilig. Sie sehnen sich nach Unterhaltung, Lärm, nach dem glänzenden Leben der Großwelt.

Mit Ihrem Gatten, der im Winter, im Sommer auf dem Dorfe wohnt und sich außer um seine Wirtschaft und um seine Familie um nichts bekümmert, erreichen Sie dies nicht. Mit mir ja!"

Irene blickte erschreckt auf mich.

„Mit Ihnen!"

Ich fühlte, dass ich die große Kanone abbrennen müsse.

Und mit dem Ausbruche meines ganzen zur Verfügung stehenden Leidenschaftsvorrathes rief ich aus:

„Werden Sie die Meine!"

Mit der Wirkung war ich vollständig zufrieden. Von Zorn brennendes Augenpaar — zitternder Körper — zusammengepresste Lippen und die mit ersterbender Stimme ausgesprochenen paar Worte: „Dies hätte ich von Ihnen nicht erwartet! Adieu! Sehen wir uns nimmer wieder!"

Doch ich wich nicht.

Also wich sie und ließ mich ganz auf regelrechte Weise stehen.

Was jetzt geschah, gehört zu den allerunterhaltendsten Abenteuern meines Lebens.

Sie wich mir aus, lief vor mir, ich verfolgte sie.

Die arme Kleine konnte nirgends erscheinen, ohne über mich zu straucheln. Und so oft sich die Gelegenheit dazu bot, so oft wir infolge zufälliger Umstände allein blieben, setzte ich mit eiserner Consequenz mein Hofieren fort. Mein Hofieren lässt sich im Nachstehenden zusammenfassen: sie oder der Tod; das Leben ohne sie ist eine öde Wüste; so ein Herz wie das meine findet sich von den Karpathen bis zur Adria nimmer; wahnsinnige Glückseligkeit erwartet sie, wenn sie mich erhört.

Beispiellos war die Angst, welche die kleine Frau ergriff, wenn sie mich erblickte. Und erst dann, wenn wir unter vier Augen waren!

Sie trachtete, mit Hilfe des Cavaliers mit den strohfärbigen Haaren sich zu vertheidigen; dieser aber fand die Situation langweilig, und die Erfolglosigkeit seines Hofierens einsehend, schlug er sich zu seiner früheren Gesellschaft zurück, wo man den reuigen Sünder mit Triumph empfieng.

Irene war nun mir ausgeliefert. Entweder musste sie daheim bleiben oder sich der schauerlichen Gefahr der Begegnung mit mir aussetzen. In einem Badeorte kann man nicht ewig daheim hocken!

Wie sie mir immer ausweichen mochte, schließlich packte ich sie doch an einem abseits gelegenen Orte, wo sie fern vom Geräusch des Badelebens sich mit Handarbeit beschäftigte.

Sie zuckte zusammen.

„Gnädige Frau!"

„Mein Herr, um Gotteswillen, verlassen Sie mich! Nehmen Sie denn nicht wahr, dass . . . was soll ich sagen? Kurz, mit einem Wort, wenn Sie noch einen Tropfen Achtung für mich hegen, schonen Sie mich!"

Ich musste den Becher leeren. Wenn ich auch für ewig die Gesellschaft, die Freundschaft dieser lieben kleinen Frau verliere, so wird mich

das Bewufstsein beruhigen, dafs ich ihr einen großen Dienst geleistet habe ohne ihr Wissen!

„Erwähnen Sie nicht die Achtung! Bis zu einer gewissen Grenze können wir uns in Schranken halten; wenn wir aber einmal den ersten entscheidenden Schritt gethan haben, vermögen wir nicht früher stehen zu bleiben als beim äußersten."

„Entfernen Sie sich, ich fürchte mich vor Ihnen!"

„Ich kann mich nicht entfernen!" sprach ich kräftig.

Irene sprang von ihrem Sitze auf.

„Mama, Mama, wo bist Du?" ließ es sich von einem Nebenpfade her hören. Irene schrie auf.

„Michel! Laczi! Meine Kinder, hier ist die Mama! Her, her, Fräulein, ich bin auf dem Sitzplatz! Eilet!"

Im Nu erschienen die Kinderchen aus dem Gebüsch, liefen zu ihrer Mutter, die sie mit Küssen über und über bedeckte.

„Hier bleibt Ihr! Nicht einen Schritt erlaube ich Euch weg — von mir!" sprach sie triumphierend, vor Freude zitternd . . .

Von diesem Tage an konnte man Irene nie mehr ohne ihre Kinder sehen — selbst nicht einen Augenblick lang. Gar bald kam ihr Gatte, führte sie heim; und wie ich höre, seither (und dem sind schon sieben Jahre) ist sie die geblieben, die sie gewesen war: die Mama der Gracchen. Jetzt aber hat sie schon vier kleine Gracchen.

Für die Redaction verantwortlich: Eduard Kotek.
K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.



Weil. Ihre Majestät Kaiserin und Königin Elisabeth von Österreich-Ungarn.

Ölgemälde von L. Horovitz.

Photographische Reproduction vom k. und k. Hofphotographen J. Löwy.

Am 10. September kehrte zum erstenmale jener Tag wieder, der das unerhörteste Verbrechen sah, welches die an Unthaten nicht armen Annalen der Menschheit je auf ihren Blättern zu verzeichnen hatten — der Tag, an dem unsere erhabene Herrscherin, unsere unvergessliche Kaiserin und Königin Elisabeth unter dem Mordwerkzeuge eines Verworfenen ihr so schönes Leben verhauchen muſste: in weherfüllter Erinnerung an diesen Tag, welcher über das gesammte Vaterland ein nie versiegendes Meer von Schmerzen goſs, widmen wir heute den hochverehrten Gönnern und Freunden der „Österreichisch-Ungarischen Revue" vorstehende Reproduction des seither berühmt gewordenen Ölporträts der hehren Verblichenen aus dem Meisterpinsel unseres heimischen Künstlers L. Horovitz.

Wien, am 10. October 1899.

Hochachtungsvollst:

Die Redaction.